

Die Allmend- und Gemeindefrage im Kurzenberg 1524-1598 und 1598-1898

Autor(en): **Tobler, Alfred**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **26 (1898)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-262537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die
**Allmend- und Gemeintheilfrage im Kurzenberg,
1524—1598 und 1598—1898.**

Von **Alfred Tobler.**

I. Allgemeines.

Eine Frage, die bis auf unsere Zeit in Wolfshalden noch nicht endgültig entschieden ist, und die historisch zurückreicht bis zum Jahre 1524, soll hier ausführlicher besprochen werden.

Da diese Frage in ihrer geschichtlich-rechtlichen Entwicklung wohl selbst den direkt Interessirten nicht mehr genau bekannt ist, so dürfte eine umfassende Darstellung derselben an dieser Stelle wohlbegründet sein.

Ueber das Anteilsrecht an der Gemeinde und an den Nutzungen derselben vom 10. bis Ende des 18. Jahrhunderts in den schweizerischen Landgemeinden überhaupt sei einleitend aus den „Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts von Friedrich von Wyß, gewesener Professor an der Universität Zürich“¹⁾, Folgendes zur geschichtlich-rechtlichen Beleuchtung unserer Frage herausgehoben.

Wyß sagt da unter Anderem: „Von besonderem Interesse, namentlich auch um des Gegensatzes gegen das ebene Land willen sind die Grundsätze betreffend die persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde und das Anteilsrecht an den gemeinen Nutzungen, wie sie in den frei gewordenen Land-

¹⁾ Zürich, Druck und Verlag des Artistischen Instituts Drell Füßli, 1892. S. 80 ff.

schaften zur Geltung gekommen sind. Es ist ohne Zweifel anzunehmen, obschon bestimmte Zeugnisse mangeln, daß, bevor die Befreiung das Bewußtsein des corporativen Zusammenhanges kräftigte und zu freiem Ausdruck gelangen ließ, die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Gebiete gemeinsamer Nutzungen und die volle Zulassung zu den letzteren, ähnlich wie in dem ebenen Lande, nur durch den Wohnsitz in dem Gebiete, der in der Regel mit Besiz von Grund und Boden zu Eigen oder Erbe verbunden war, begründet wurde.

Seit der Befreiung zeigt sich eine Aenderung dieses Zustandes darin, daß als notwendiges Requisit für volle Teilnahme an den Gemeinnutzungen nun die persönliche Zugehörigkeit zu dem Corporationsverbande, wie sie durch Abstammung von Corporationsgenossen oder Aufnahme in den Verband erlangt wird, erscheint. Der Erwerb ausgedehnter politischer Rechte stärkte das Recht der Gesamtheit. Aehnlich wie in den Städten das persönliche Bürgerrecht, bildet sich in den freien Landschaften ein persönliches Landrecht aus und entsprechende Analogie zeigt sich auch darin, daß anfangs, so lange Vermehrung der Genossen zur Hülfe in Not und Krieg noch erwünscht war, die Erteilung des Landrechtes noch leicht und häufig mit geringerem Einkauf erfolgte, während schon im 16. Jahrhundert neue Aufnahme erschwert und allmählig fast gänzlich ausgeschlossen wurde. Wie die Teilnahme an den politischen Rechten wurde auch der volle Genuß des Gemeinlandes nur demjenigen zugestanden, der das Landrecht besaß. Wem verstattet wurde, in dem Lande ohne Besiz des Landrechtes zu wohnen (Hintersäß, Beisäß), der blieb, selbst wenn er eigenen Grund und Boden besaß, auf bestimmte untergeordnete Nutzungen beschränkt, die bei zunehmender Bevölkerung eher noch geschmälert wurden, und dasselbe galt auch bei denen, die, wenn schon im Besitze des Landrechtes, in einer Abteilung wohnten ohne persönliche Zugehörigkeit zu derselben (Beisäßen im engern Sinne).

Die schärfere Ausgestaltung dieser Verhältnisse, wie sie aus dem beschränkenden Geiste der Zeit hervorging, gehört indes erst in die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Durch das persönliche Landrecht und Gemeinderecht wurde auch das Stimmrecht in der Versammlung des betreffenden Verbandes bestimmt. Jeder Landmann und Gemeindegasse, der das erforderliche Alter besaß, in dieser Zeit noch sogar der vierzehnjährige oder doch der sechszehnjährige, war befugt, in politischen Dingen wie mit Bezug auf die Nutzungen des Gemeinlandes seine Stimme geltend zu machen, auch wenn er selbst noch nicht nutzungsfähig war. Teilweise Beschränkungen kommen nur vereinzelt vor. Die Grundzüge in der Art und Weise, wie je nach der verschiedenen Art des Gemeinlandes die Nutzung bestimmt war, sind folgende: Im Gemeinland sind zu unterscheiden die Allmend im Thale (Bodenallmend), die Bergweiden oder Alpen (Mittelalpen und Hochalpen) und die Waldungen.

Die *Bodenallmend*, in Schwyz vorzugsweise Gemeinmark genannt, wird vornehmlich im Frühling und Herbst vor und nach dem Aufzuge auf die Alpen zur Gemeindeweide benutzt. Die Sommernutzung für das im Thale bleibende Vieh ist nur von untergeordneter Bedeutung. Stücke dieser Allmend werden häufig zu gesonderter Nutzung ausgegeben. Die Hingabe von Land an Einzelne kann auf Lebenszeit geschehen, auf eine bestimmte Anzahl Jahre, auch zu wirklichem Eigen, jedoch unter Vorbehalt des allgemeinen Weiderechts für Frühjahr und Herbst, oder unter Beschränkung der Veräußerung und Möglichkeit des Rückfalls. Die wirkliche Veräußerung, wodurch das betreffende Grundstück ganz aufhört, Gemeinmark oder Allmend zu sein, ist davon noch verschieden und kann nur von der Landsgemeinde beschlossen werden. Auch zum Bau eines Hauses kann Allmendland verstattet werden, das dann aber, nur so lange das Haus steht, in Sonderbesitz sich befindet. Begünstigt ist das Ausgeben solchen Landes zu Rüti,

d. h. zum Ausreuten mit Gestrüpp bewachsenen unfruchtbaren Landes.

Auch das Anpflanzen von „Korn und Rüben“ kann durch besondere Befreiung von der Gemeinweide befördert werden. Bäume auf der Allmend können Sondergut sein und ihre Nutzung dem Eigentümer ausschließlich zustehen. Man sieht hier eine merkwürdige mannigfaltige Stufenfolge des Ueberganges des Gemeinlandes in Sondergut, welche auch auf die ersten Ansiedlungen Licht zu werfen geeignet ist.

In der Zeit vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bilden sich Veränderungen mit Bezug auf den Anteil der einzelnen Glieder der Gemeinden an den Gemeinderechten (vor allem den Nutzungen des Gemeinlandes und dem Stimmrecht) und mit Bezug auf die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde. In vielen Gemeinden scheidet sich aus den Gemeindeangehörigen eine engere Klasse aus, welcher die Nutzungen des Gemeinlandes allein oder doch ganz vorherrschend zukommen, die meistens auch das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung allein an sich zieht, und die hinwieder wenigstens zuweilen auch die Lasten der Gemeinde vorherrschend trägt. Diese Vollbürger der Gemeinde bilden eine wahre Dorfaristokratie, die sich völlig abschließen kann. Man hat diese Erscheinung schon sehr verschieden aufgefaßt. Während man auf der einen Seite nichts anderes als eine widerrechtliche Usurpation darin erkennen wollte, hat auf der andern die gründlichere Forschung der neuern Zeit dazu verleitet, eine bloße Fortsetzung und Erhaltung der alten mittelalterlichen Gemeinde von Güterbesitzern gegenüber den neu sich ansetzenden Elementen darin zu finden. Wird jedoch die Gemeindeentwicklung übersichtlich ins Auge gefaßt und auf die früheren Quellen mit ihren Bestimmungen über das Gemeinderecht genau eingetreten, so scheint mir weder das eine noch das andere sich zu ergeben. Allerdings hat die Bildung dieser Dorfaristokratie die früheren Verhältnisse durchaus zur Grundlage und kann

der Kenntniss derselben zu ihrer Erklärung nicht entbehren; aber sie ist doch zugleich etwas wesentlich Neues, das nicht überall sich findet, im Einzelnen sehr verschieden sich gestalten kann, und das eine Aenderung des früheren Gemeinderechtes enthält. Sie hängt mit dem besondern Geiste, der im 17. Jahrhundert hauptsächlich sich geltend macht und der auch in den Städten durch fast gänzliche Schließung des Bürgerrechtes sich zeigt, enge zusammen.

An diese Bildung schließt sich dann noch eine andere an, in dieser Zeit erst beginnend und noch von untergeordneter Wichtigkeit, desto bedeutender aber für die spätere Zeit. Es ist die Entstehung eines dem städtischen Bürgerrechte analogen Gemeindebürgerrechtes, das die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde, ohne deshalb notwendig Anteil an den Nutzungsrechten zu verschaffen, begründet und den Gegensatz von Bürgern und bloßen Ansässen auch auf dem Lande allgemein durchführt.

Es muß unterschieden werden zwischen den Vollbürgern dieser Zeit, den Inhabern der Nutzungsrechte mit Bezug auf die Gemeinden des ebenen Landes einerseits und des Gebirgslandes anderseits. Es lassen sich in der speziellen Art und Weise der Ausbildung dieser Nutzungsrechte drei Hauptformen erkennen: Die erste Hauptform hat ihre Eigentümlichkeit darin, daß die Abschließung einer Klasse von Vollbürgern auf der Zuteilung der Nutzungsrechte und meist auch des Stimmrechtes an die Privatgüter oder deren Inhaber beruht, nicht an die Häuser und auch nicht an die Personen, abgesehen vom Grundbesitz. Diese Form findet sich besonders häufig und gewöhnlich im bernischen Mittelland, mit Ausnahme des Emmenthales. Sie setzt regelmäßig Gemeinden voraus mit ehemaliger grundherrlicher Hofverfassung, in denen die Lehensrechte des Grundherrn sich erhalten haben und die alten Güterverhältnisse, so namentlich die Einteilung des Bodens in Huben und Schuppissen oder Höfe, in lebendiger Wirksamkeit geblieben sind. Mit dem Besitz derselben ist in

diesen Gemeinden schon von altem her das Nutzungsrecht am Gemeinland verbunden. Es ist Zubehör des Gutes. Bloße Hausleute ohne solchen Besitz waren rechtlich von den Nutzungen ausgeschlossen.

In der zweiten Hauptform der Abschließung einer engeren Klasse von Berechtigten, besonders im Kanton Zürich und den aargauischen Freiamtern, sind die Nutzungsrechte mit den Häusern, nicht mit den Gütern verbunden und in der Regel sind außer den dinglichen auch persönliche Bedingungen für die Zugehörigkeit zu der Klasse der Berechtigten vorhanden. Als Ausgangspunkt muß der durch die Öffnungen der vorigen Periode hergestellte Satz gelten, daß gegen Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts Wohnsitz und eigener Rauch innerhalb des Dorfetters, allerdings gewöhnlich mit wenn auch geringem eigenem Besitz von Grund und Boden verbunden, genügt, um Anteil an den Nutzungen des Gemeinlandes zu verschaffen. Wer neu seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, muß ein Einzuggeld bezahlen. Das Stimmrecht in der Gemeinde ist ein Mitbestandteil des aktiven Gemeinderechtes. Die dritte und einfachste Form einer engeren Begrenzung der Gemeinderechte besteht in der rein persönlichen Abschließung, darin, daß Leute, die gewisse persönliche Erfordernisse erfüllen, ohne Rücksicht auf den Besitz bestimmter Güter und Häuser Anteil an den Nutzungsrechten haben. Es ist dies die Form, die in den Städten und Gebirgslandschaften herrschend geworden ist, die aber auch in den Landgemeinden des ebenen Landes in sehr weitem Umfang sich findet. In der Waadt, im bernischen Seeland, in Basel ist sie allgemein, in Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen vorherrschend, in Luzern häufig und oft im nordöstlichen Teile des Kantons Zürich. Die Neueinziehenden, die nicht durch Geburt der Gemeinde angehören, werden, falls sie an den Nutzungen Teil haben wollen, gegen Entrichtung eines bestimmten Einzuggeldes, das auch hier vom Beginn des

16. Jahrhunderts sich regelmäßig findet, von der Gemeinde angenommen. Bei steigendem Einzuge trat auch Erhöhung des Einzuggeldes ein. Bloße Ansäßen suchte man möglichst ferne zu halten und man sorgte dafür, daß es ihnen nicht möglich werde, an den Genüssen Teil zu nehmen und in die Genossenschaft sich allmählig einzudrängen. Das Stimmrecht in diesen Gemeinden steht den Genossen nach Maßgabe der speziellen Verfassung der Gemeinde zu.

Nicht ganz selten kommt eine Mischung der verschiedenen Bildungsformen der Gemeinderechte vor.

Ähnliche Erscheinungen, wie die bis jetzt dargestellten, nur in gleichförmigerer und einfacherer Weise, finden sich in den Gemeinden des Gebirgslandes. Das persönliche Landrecht, das in den ein Ganzes bildenden Landschaften als notwendige, vom Grundbesitz unabhängige Bedingung wie für die politischen Rechte, so für die volle Teilnahme am Genuß- oder Gemeinlande sich gebildet hat, wird nicht nur festgehalten, sondern durch immer weiter gehende Erschwerung neuer Aufnahmen in seiner Bedeutung erhöht und zuletzt fast gänzlich abgeschlossen. In Folge dessen besteht auch hier eine engere, aus bestimmten Familien gebildete Klasse, die allein im Besitz der wesentlichsten Rechte sich erhält. Ihren Ausdruck konnte die Abschließung neben der successiven Erhöhung der Einkaufssumme in besonderen Beschlüssen der Landsgemeinden finden, wonach wenigstens für eine gewisse Zeit keine Landleute mehr aufgenommen werden sollen und sogar ein Antrag auf Annahme mit bestimmter Buße zu belegen sei, oder es war auch ohne solche Beschlüsse die Ansicht, es sei die Aufnahme kein Bedürfnis und Gewinn für das Land und nur eine Beeinträchtigung der bereits vorhandenen Berechtigten, wirksam genug, um neue Annahme zu verhindern. Wo innerhalb der Landschaften kleinere Abteilungen für die Nutzungen sich gebildet haben, kommt die schon in der vorigen Periode begonnene Entwicklung, wonach außer dem Landrecht für Teilnahme an diesen Nutzungen

Geburt oder Einkauf erforderlich wird und so ein persönliches Gemeinderecht entsteht, zu regelmäßiger Durchführung. (In Appenzell A. Rh. erfolgte der Abschluß persönlicher Gemeinderechte erst allmählig im Laufe des 18. Jahrhunderts und in Appenzell J. Rh. haben die Rhoden, wie in Innerchwyz die Viertel, zwar persönlich sich abgeschlossen, aber ohne Wirkung für die der ganzen Landschaft bleibende Nutzung des Gemeinlandes.) An Grundbesitz ist dieses Recht nicht geknüpft, wohl aber ist regelmäßig für wirkliche Ausübung der Nutzung Wohnsitz in der Gemeinde und eigene Haushaltung, eigenes Feuer und Licht erforderlich. Das letztere Requisite, mit genauer Normirung durchgeführt, gibt Anlaß zu vielen Schwierigkeiten und oft auch künstlichen Einrichtungen. Wo mit diesen Abteilungen oder Gemeinden zugleich politische Rechte, wie die Wahl von Landräten oder Landrichtern verbunden waren, konnte nun freilich der wesentliche Uebelstand eintreten, daß Landleute, die nicht persönliche Genossen der Gemeinde waren, in der sie wohnten, von der Ausübung dieser politischen Rechte ausgeschlossen wurden. Dies fand sich z. B. in Unterwalden für die betreffenden, Beisäßen genannten Landleute bis in die neuere Zeit. Auch in Appenzell A. Rh. trat seit Bildung der persönlichen Gemeinderechte dieses Verhältnis ein. Auf der andern Seite kam es besonders in Glarus und Graubünden vor, daß Gemeinderechte an Leute erteilt wurden, welche das Landrecht (in Graubünden das Gerichtsrecht im Hochgericht) nicht besaßen, was bei der sonst so bestimmten Einfügung der Gemeinden in die Landesverfassung Nachteile hervorrief, die erst in neuerer Zeit ihre Abhülfe fanden.

Die Grundsätze über den Genuß des Gemeinlandes bleiben im wesentlichen bei dem bestehen, was schon in der frühern Zeit gegolten hat und bereits angeführt worden ist. In diesem Gebiet, wie kaum in irgend einem andern, erhält sich das einmal Gewordene Jahrhunderte hindurch fast unverändert und wesentlich Neues, wie namentlich zunehmende

Zerteilung der Allmenden wenigstens zu privater Nutzung, wenn auch nicht zu Privateigentum, Ausscheidung von Korporationen und größere Ausgleichung in den durch den Auftrieb von Vieh zu gewinnenden Nutzen fällt meist erst in die folgende Periode. Es ist daran festzuhalten, daß, so weit nicht nachweisbar eine Entäußerung der Nutzung an die einzelnen Glieder zu bleibendem Privatrecht stattgefunden hat, der Gemeinde die Befugnis, die Nutzungsweise zu ordnen und zu verändern, fortwährend zugestanden werden muß. Eine eigentümliche Erscheinung in fast allen demokratischen Landschaften sind die *Hinterstätten* oder *Beisstätten*, deren Aufnahme sehr erschwert wurde und die sehr im Rechte zurückgesetzt waren.“

So weit Wyß in seinen Ausführungen über den Anteil am Gemeinderecht und den gemeinen Nutzungen im Allgemeinen. Seine klaren Erörterungen sollen uns führen, wenn wir in den folgenden Mitteilungen ein Bild der Entwicklung dieser Frage auf appenzellischem Boden geben.

II. Entstehung und Entwicklung der Gemein- teilstreitigkeit („Stöckliangelegenheit“) in Wolf- halden von 1835—1841.

Seit dem Jahre 1796 waren vielfach Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung des Gemeinteilgutes in Wolfhalden vorgekommen. Im Jahre 1833 wurde zuerst in Zeitungen auf dieselben aufmerksam gemacht. Das führte im Jahre 1835 zu einem eigentlichen Prozesse zwischen Alt- und Neubürgern, der im Jahre 1841 auf Wunsch der Alt-Bürger Wolfhaldens unter Anwesenheit des Landeshauptmannes Heim vermittelt wurde. Das auf diesen Prozeß bezügliche Gutachten von Landeshauptmann Heim und Ratschreiber Schieß, dem nachherigen Bundeskanzler, soll uns bei Beleuchtung dieser rechtlich-geschichtlichen Frage als Grundlage dienen.

1. Das Geschichtliche des Gemeinteilgutes und seiner Nutznießung in Wolfshalden.¹⁾

Vor mehr als 300 Jahren gab es eine Allmende, welche sich in verschiedenen Abteilungen vom Bodensee bis an den Gtalden, unfern St. Anton's-Kapelle hinaufzog und nach Maßgabe bestehender Vorschriften von den Gemeinden Rheineck, Thal (mit Altenrhein, Staad und Buchen) und Kurzenberg (Wolfshalden, Heiden und Luzenberg) gemeinschaftlich benutzt wurde. Als allgemeine Bestimmung für die Benutzung der Allmende galt damals schon, daß jeder Kurzenberger erstens Bürger, zweitens verheiratet und drittens in einer dieser Gemeinden wohnhaft sein mußte. Auch war genau ausgeschieden, in welchem Maße jede dieser Gemeinden des Nutznießungsrechtes teilhaftig sei.

Dessen ungeachtet geschah es aber nicht selten, daß diese Bestimmungen verletzt, die Rechte und Befugnisse Einzelner oder ganzer Gemeinden überschritten und dadurch Prozesse²⁾ erzeugt wurden. Am häufigsten kamen diese zwischen den Genossen „ob der Lezi“, den Kurzenbergern, und denen „unter der Lezi“, den Rheintalern, vor. Dreimal wurden von den Letztern die in Baden versammelten acht alten Orte angerufen und zweimal sandten diese Abgeordnete aus den Kantonen Schwyz und Glarus an sie ab, um schiedsrichterlich ihre Zwiste zu beseitigen. So wieder anno 1524. Der Spruch derselben lautete: „des Gemeinwerks halb daß sollen sie beiderseits gegen ein anderen brauchen, halten Nutzen und Nießen, wie sie dann das

¹⁾ Auf Ansuchen der „Altbürger“ von der vom Großen Rat bestellten Kommission denselben zugestellt. Dr. Heim, Landeshauptmann, als Referent, Landsfähnrich Rechsteiner und Ratschreiber Schieß. Herisau den 11. März 1841.

²⁾ Geschichte des appenzellischen Volkes, von J. Caspar Zellweger. Trogen 1839, III, 1, 203, und Appenzellischer Sprachschatz von Dr. Titus Tobler. Zürich 1837, S. 117, Zeile 23 links v. u.

unz har Biß auf heutigen Tag, Dato diß Brieffs gebraucht und gehalten haben, Also sollen sie das fürohin gegen ein anderen halten, Brauchen, Nutzen und Nießen. Gefährd und Argelist hierin vermitteln und ausgeschloffen" 1).

Die Kurzenberger fanden diese Entscheidung undeutlich und besprachen sich daher mit ihrer Obrigkeit, die ihnen riet, ihre Bedenklichkeiten den Nachbarn von Rheineck und Thal zu eröffnen und denselben freizustellen, ob sie die Benützung wie in alten Zeiten, oder wie zur Zeit des Spruches fortwähren lassen wollen. Beide Parteien zogen die damalige Weise der Benützung vor und stellten darüber durch eine Urkunde vom 2. Christmonat 1526 genaue Grundsätze auf 2), die auch für die nächste Zeit den Frieden wahren konnten.

Allein der Funke der Zwietracht war damit vorläufig nur verdeckt, ausgelöscht war er nicht; er brannte zu verschiedenen Malen wieder auf. Und immer mehr entwickelte sich ein gewisser Gegensatz zwischen den Gemeinden ob der Lezi zu denen nid der Lezi, so daß der Gedanke einer Teilung der gemeinsamen Allmend nach und nach seine Neuheit verlor, immer mehr erwogen wurde, und so schließlich auf das Gesuch der Rheintaler im Jahre 1598 zwischen ihnen und den Kurzenbergern die Trennung der Allmend zu Stande kam. Ob nicht vielleicht die im vorhergehenden Jahre 1597 erfolgte appenzellische Landteilung von Einfluß gewesen ist, ließe sich immerhin fragen, zumal auch der Name des Jost Pfändler, der 1597 Statthalter, 1598 Landammann von Glarus war, in beiden Teilungsbriefen mit an erster Stelle steht. Der Teilbrief der bisher gemeinsamen Allmend, datirt vom 3. Sept. 1598, liegt im Bürgerarchive von Wolfhalden und lautet wörtlich folgendermaßen:

1) Urkunde im Bürgergemeinde-Archiv Wolfhalden, Nr. 3. Eidgenössische Abschiede IV, I A, 439 ff.

2) Urkunde im Bürgergemeinde-Archiv Wolfhalden Nr. 4.

Theil-Brieff der Gemeinden ob und nidt der Lezj.
(3. September 1598).

Zu Wissen Vnnd Rhundt Seie gethon Menniglichen Offenbar Mitt Diserem Brieff, Das uff zu Ennd gesezte Dato Die Frommen Ehrnuesten Fürnemmen vnnnd Weisen Herren Jost Pfändler Landt- amman zu Glarus, Johans vonn Haimen Landtamman zu Appenzell, Alß Sy ettwaß Empfangnen Beuelchs vonn vnnsern Gnedigen Herrn den acht Orthen, Im Rynthal zu verrichten vnder Anderm In bywesen der Herren Paulus Gartenhuser vnnnd Sebastian Thörig Müw vnnnd Alt Landtämnen der Biser Roden Appenzels, ouch beider Müw vnnnd Alten Landtuögten Hannß Bogels von Glarus vnd Dßwalden Brandenbergs von Zug sampt denn Ersammen Bescheidnen Houptman Barthlj Luz zu Almensperg und Hopt. Mathyß Keller, Ulrichen Yttenson Hoffamman zu Sannt Margreten, Poley Hafler Alter Hoffsamman daselbst. Die Berordneten beider Gemeinden Rynegth vnd Thal, ouch die ob der Leze Im Landt Appenzell, Alle Rilchgnossen zu Thal, Nach besichtigung aller Ihr gemeinen Hölzern vnnnd Feld ob vnnnd vnder der Leze In Ihren Spennen deß Holzhouweß vnnnd Eychen, gegen einandern verhört, So dann fürnemblich antrossen, daß die vnder der Leze uff ein gmeine Theilung der Hölzern vnd gmeinden trungen vnnnd hierneben die ob der Leze Inngewilliget, Vnnnd denn obgemelten Herrn zu erkennen geben, was die billigkeit ervordern möcht, Sy gern volgen welten. Also nach dem die Parthyen aller Syß Ihren Spann vnnnd Theilung uff Vnderhandlung vnd güttliche Mittel denn obgedachten Herrn mit offner wissenhaffter Zusagung zu Enttscheiden Inngelassen verthruwet vnd uebergeben, Haben mehr wolermelte Herrn dise folgende Mittel vnd abtheilung gestelt, vnnnd Enttscheiden, Nam blich des Ersten, Soll denen vonn Rynegth vnd Thal alles Holz vnd Veld, Als Benamptlich der ganz Kreyen, Sampt allen Hölzern vnnnd Eychwäld vnderhalb der Leze glegen, allenklich waß gmein gwesen ist zutheilt syn vnd blyben, Daran sollen die Landtliit ob der Leze Im Landt Appenzell weder an Holz noch Veld, thrib noch tradt, grund noch Boden ferner Rhein anuorderung nitt haben, Sonder sy hieran ungesumpt vnd ungeirt Lassen. Zu dem sollen die ob der Lezj die Bierzig Roß, So sy Zerlich uff die gmein vnderhalb triben, Nun hinfür uff dem Ihren

ob der Leze erhalten. Vnd wvttter hinab ze ryben nitt macht haben, Sonder ob der Lezj blyben. Zum Andern Soll denen vnderhalb der Leze der ganz Stalden, So dem Bach nach Rigt nach Luth der Marchen vnnnd waß man darzu erkaufft hatt, Mitt Grund vnd Boden für Eigenthumblich gutt zugehören, Allein vorbehalten das denen ob der Leze vonn dem Stalden zugetheilt soll syn. Waß von Laungen Eckh dennen ob der Straß gegen Bischoffsberg biß an gatter für Holtz vnd Beld gelegen Ist, denselbigen Stalden wie ouch den Kreyen Söllen vnd mögen die von Rvneqth vnnnd Thal ob sy wellen selbst vß Ihrem Holtz schirmen vnnnd Inn Zünen, Es syge gegen gemeind oder eignen güttern. Souer aber sy selbst sich nitt schirmen vnd Inn Zünen welten, Söllen vnd mögen die Anstößer So eigne gütter daran haben, Es sye am Stalden als Kreyen vß selbigen Hölzern Zünen, doch Zum aller Unschedlichsten so gesyn than wie von altem här beschehen ist. Zum Dritten waß daß hinder gemeindle antrifft, Soll dasselbig durch die Landtlüth ob der Lezj Entzwey geschlagen werden vnnnd sollen die Vnder der Leze die Whal haben zu einthwederem theil zu gryffen, Vnd waß desselbigen Holtz anstöß belangt, Soll gehalten werden wie von Altem här beschehen ist, Vnd sollen dasselbig gemeindle Im Bann erhalten das kheimerley Beech darinn getrieben werd, Es wär dann mitt beidertheils wissen vnnnd willen. Zum Vierten, Waß sonst obenhalb der Leze für Holtz vnd Beld, so gemein gewesen gelegen ist, Als dem Schönenbül, Altenstein, Lenzen gemeindle, Helltobell, Geren, Brunnhalden, Brunnmatten vnnnd alles anders obenhalb der Lezj glegen, Soll als eigenthumblich gutt mitt grundt vnd Boden denen Landtlütten ob der Lezj Syn vnnnd blyben. An diesem allem sollen die vnder der Lezj ouch allenklich sy ungesumpt vnd ungeirt lassen. Item es ist auch berett vnd erkhennt, der Parthven ob vnnnd nidd der Lezj halb, Wann ein oder mehr Personen dem andern Theil Inn sinem Bann vnd hölzer schaden Zufügte, Daß dem der schaden beschehen, gepürtt gutt Fug vnd Macht haben soll, dieselbigen durch desse Obrigkeit dem schaden beschehen ist, Nach billigkeit zu straffen. Zum Fünften Söllen die ob vnd nidd der Lezj sich vergluchen deß Thars halb zu Rvneqth am Rvn, Daß Zu demselbigen vonn allen theilen wie bißhar beschehen gehalten werd, Inn Darstreckung

gebührlisches Holzes. Wann Solchem Nachkommen würdt, Soll eß mitt Inen ouch gehalten werden wie bißhar der Bruch gewesen, wo aber nitt, Soll dem Lebentrager selbigen Thars gwalt geben syn mitt der Belonung deß übersürens nach Billigkeit zu steigern, Duch wie von altem här brüchig gwesen.

Zu dem waß Kilchen vund Pfarhöff anbelangt, Soll ouch vonn allen Theilen gehalten werden, waß buwen antrifft den dritten Theil in gmeinden ob der Lecz wie von Altem Herkthommen ist, Desglischen waß Bruggen Stäg vund wäg betrifft, Söllen die ob vund nidt der Lecz Zethweder theil dieselbigen uff dem synen machen vund erhalten, Vund einandern Stäg vnd Weg geben, Nach Nothurfft vnd altem Bruch ouch einandern gutten Fried, vund Bann, schuz vund schirm geben vnd erhalten. • Letztlich deß Kostens halb vonn diser Sachen vund Theilung wegen Vffglossen soll Zethweder Parthy waß vff sich selbst gange ahn Tro selbst haben, Waß aber über die Spruch Herren vund Vnderhändler erlossen, Daran söllen die vnder der Lecz die Zwen, vund die ob der Lecz ein Theil, bezahlen, Alß vor diser Theilung ouch gebrucht worden. Hiemitt söllen die Parthyen Inn Ihrem Spann vund Theilung aller Zusammengehepten gmein Märchen, Inn Holz vund Veld wol entscheiden, betragen vnd abgesünderet syn, Duch alle vnd Jede alte hircumb vffgerichtete Verträg, Brieff vund Sigel, So dise gestelte Artickell berüren vund antreffen möchte, Thod vnd Ab erkhennt, vund Kraftloß gemacht werden söllen, vund die Partheyen einandern Inn disen vund mehrern Sachen alß ihrüwe Liebe Kilchgnossen gutte Nachparschafft bewysen vund erhalten. Nach dem nun die merbemelten Kilchgnossen zu Thal ob vnd nidt der Lecz Dise fründtliche güttige Mittel, Entscheid vnd abtheilung guttwillig vnd mitt hohem Danth vff vnd angenommen haben, Dieselbigen zu beiden Theilen Brieff vnd Sigel begert, die Inen zu geben vergonnt vund mitt der Spruchherren Alß obermelter Herr Landt- amman Zu Glarus, Duch Landt amman vonn Haimen von Appenzell, Alß Berordnete zu diser Sach; Darby Herr Landt amman Garttenhuser vonn denn Landtlütten ob der Lecz vund Hannß Bogell Landtuogt vonn Denen Zu Rynegkh vund Thal wegen, ein Jeder syn eigen Innsigel (Doch Inen vnd Ihr Erben ohn schaden) An beide Brieff henkhen vund geben lassen, Vff Donstag

Dem Dritten Septembris, Nach Christj vnfers Herrn vund Säligmachers gepurtstag Fünffzehenhundert Nünzig vund Acht Ihar gezellt. —

Nach dieser Teilung verblieb also den Kurzenbergern mit Ausnahme des Gtalden alles Holz und Feld „ob der Lezi“. — Den Rheintalern verblieb mit dem Gtalden Alles, was „unter der Lezi“ lag. Von 1598, der Trennung mit den Rheintalern, bis 1772 benutzten nun die drei appenzellischen Gemeinden das „Gemeinmerk“, die Allmende, wieder durch Auftreiben von Vieh. Den 1. Mai 1694, also 96 Jahre nach der Trennung von den Rheintalern, ward auf Wolfshalden an einer „Gemeind und Bannwartengemeind“ von allen 3 Gemeinden, Wolfshalden, Heiden und Luzenberg beschlossen: „Daß man wegen der Hege, so die Gmeind an eigene güter stoßt, ab Kommen mit denen an Stößern, es seyge mit schuldig geld oder quot und also die Gmeind ledig machen wegen der Hege: Und wo es sin könne mit stroßen, stäg und wägen.“ Für 88 Beschwerden, die man ihnen abnahm, haben die Allmendgenossen zirka 2600 Gulden bezahlt. Indessen sind die Nutznießberechtigten nach und nach zur Einsicht gelangt, daß eine andere Benutzung statt des Waldganges viel besser und zweckmäßiger wäre und zur Ausführung dieses Vorhabens gab die Teurung in den 1770er Jahren den Ausschlag. Den 29. Herbstmonat 1771 haben dann die Allmendgenossen der drei kurzenbergischen Gemeinden die Teilung der Allmende einhellig¹⁾ beschlossen und ermehret und nach Proportion der Haushaltungen 3 Teile auf Heiden, 2 auf Wolfshalden und 1 Teil Luzenberg zuerkannt. Den 8., 11. und 12. Oktober 1771 wurde mit der Teilung angefangen und im Brachmonat 1772 nach obiger Bestimmung, die Teile unter den drei Gemeinden verloost. Das ganze Gemeinmerk wurde nämlich in 75 Teile, Stücke, Stöcke genannt, abgeteilt, und der Gemeinde

¹⁾ Gemeindebuch von Heiden vom 9. 7^{br.} 1772 und die Kopie davon im Gemeindebuch Wolfshalden von 1821.

Wolfshalden 30, der Gemeinde Heiden 30 und der Gemeinde Luzenberg 15 Teile zuerkant. Die letztere Gemeinde beschloß sogleich ihren Teil zu kapitalisiren und die Zinse alljährlich zu gleichen Teilen unter so viele verheiratete, im Kurzenberg wohnende Bürger von Luzenberg zu teilen, als sich solche vorfinden. Die Gemeinden Wolfshalden und Heiden hingegen teilten ihre zweimal 30 Teile in so viele kleinere ab, als sich damals verheiratete Bürger im Kurzenberg aufhielten. Auf Wolfshalden traf es 267 Stöcke, d. h. so viel als sich Haushaltungen von Altbürgern vorfanden.

Die Gemeinde Heiden überzeugte sich indeß gar bald, daß diese sich alljährlich vermehren, während die Zahl der einmal ausgeschiedenen Gemeinteilstöcke sich gleichbleibe, daß mithin je länger je mehr verheiratete Bürger, statt im ersten Jahre ihrer Verheiratung zugelassen zu werden, Jahre lang hinausgeschoben werden müßten; und sie befolgten daher im Jahre 1800 das Beispiel, das ihnen Luzenberg 1772 schon gegeben hatte. In Wolfshalden hingegen bestand noch bis 1841 die alte Nutznießung fort. Die Hauptgrundsätze, welche bei und mit der Vornahme der Teilung ausgesprochen und festgestellt wurden, beruhten teils auf der Bestätigung der alten Gemeinderichte, teils in Bestimmungen, welche das rechtliche Verhältnis der Stöcklianteilhaver unter sich rechtlich fixirten. Es sind Bestimmungen über die gute Zustandhaltung der Güter (Stöcke), die nicht als Eigentum, sondern als Gemeingut angesehen werden sollen, über den Erbfall an die Frau und an die ledigen Söhne, so lange sie nicht heirateten. War kein Erbe da, so erhielt der nächste Anwärter, d. h. der neu Verheiratete, der am längsten schon gewartet hatte, den Stock. Verpachten durfte man das Gut, wenn man unfähig war, es zu bewirtschaften, verkaufen, versetzen oder verpfänden nie. Diese Bestimmungen finden sich im Bannwartenbuch von Wolfshalden, sowie in dem oben erwähnten großrätlichen Gutachten.

Etwas abweichend von diesen Bestimmungen sind die Beschlüsse, die von der Bürgergemeinde in Wolfhalden am 9. Sept. 1773, ein Jahr nach der Teilung der 75 kurzenbergischen Stöcke unter Wolfhalden, Heiden und Luzenberg, gefaßt wurden, und im Gemeindebuche von Wolfhalden zu lesen sind. Dort heißt es z. B., daß wenn ein Inhaber stirbt, bevor er seinen Stock 10 Jahre besessen, seine Erben ihn bis zur Erfüllung der 10 Jahre behalten dürfen, daß man seinen Stock veräußern kann, aber erst nach 14tägiger resp. 6-wöchentlicher Auskündung (wenn der Käufer kein Fremder ist), und wenn kein Einspruch aus der Gemeinde erfolgt. Im Uebrigen bestätigte der Gemeindebeschuß die seit Alters geltenden Gemeindefrechte. Auch im „Bannrodel am kurzenberg“ und im „Bannwarten- oder Hauptbuch“ in Heiden finden sich einige speziellere Bestimmungen; sie lauten:

Art. 2. Den Wittfrauen soll auch ein ganzer Blaz hören, doch solend si sich mit Graben und Anderem verhalten, wie ein andrer Gemeindsgenoff.

Art. 8. Die Bannwarten sollen im Ombgang die Hinderfäß ordentlich verzeichnen, damit nit etwan in sterbenszeiten geschlächter Können inmiechen und sagen: si sigen auch Gemeindsgenoffen.

Art. 10. Welcher arm ist und kein eigen Guot hat und gern einen Blaz oder Garten oder Haußhostet wollte, solle was dergleichen ist, vor einer Bannwartengmeind anhalten, ihme erlaubt werden, nebenthalt solle kein Kirchhöri gewalt haben solches zu erlauben, sondern für eine Bann-Gmeind gewißen werden.

Art. 11. Welcher vor St. Jörgen Tag Hochzeit hat, hört Ihm der Blaz, darnach nit mehr dasselbig Jahr.

Im Bannwarten- oder Hauptbuch in Heiden heißt dieser Artikel so:

Item: Welcher vor St. Georgen Tag Hochzeit gehalten, demselben gehört der Blaz, welcher es aber darnach gethan, der bekommt dieses Jahr keinen, denn dieser Tag fällt den Blaz.

Art. 18. Wann Ledige an des Vatters Statt hausend und der Vater oder die Mutter noch Beileben, hört ihnen nichts bis sie Hochzeit haben und dann wie einem andern Gemeindgnossen. Wann aber ledige Söhne an Ihres Vatters statt hausend und weder der Vater noch die Mutter nicht mehr Beileben, hört ihnen auch ein Blaz, es mögen sein 1, 2, 3 oder wie viel es wären, hört ihnen nicht mehr dann 1 Blaz.

Art. 18 und 19 bestimmen, wie die Bannwarten sollen Rechnung ablegen und wer zur Rechnung gehöre.

Art. 19. Der Schreiber soll Alles ordentlich verzeichnen, was die Einnahmen und Ausgaben dasselbig Jahr gewesen sind, ob man hinder- oder vorgehabt hab, und dann, was die Gemeind an Kapital habe, damit ein jeglicher Gemeindsgenosß wisse, daß es Recht zugang und dann allen Verlauf alle Jahr der Gemeind ablesen.

Art. 21. Es sollen die Bannwarten den Gemeind-Blaz Keinem geben, als deren die am Kurzenberg seßhaft sind.

Im Bannwarten- oder Hauptbuch in Heiden heißt dieser Artikel so:

Es sollen auch die Bannwarten gute Aufsicht halten und sollen den Blaz Keinem geben, dann er sei ein Gemeindsgenosß und seßhaft am Kurzenberg.

An derselben Stelle finden wir sodann eine Reihe von Bestimmungen darüber, wie man des Nugnießungsrechtes auf verschiedene Weise verlustig gehen konnte:

1. wenn Einer eine Ausländerin heiratete, die das Landrechtsgeld nicht erlegen konnte. S. Art. 25 des Bannrodels.
2. Wann Einer die Buße wegen verbotennem Bauauflesen nicht bezahlen konnte. S. Art. 26. Diese Bestimmung wurde 1718 festgesetzt, 1720 bestätigt.

3. Wann Einer seinen Blaz oder Junfang nicht nach Erkantnuß selbst Baute und Nutzte. Art. 30. Diese Bestimmung wurde 1723 festgestellt.

4. Wer aus der Gemeinde oder dem Bezirk Kurzenberg wegzog.

Diese Bestimmung, welche eine uralte ist und welche die Urkunde von 1605 auch enthält, war die einzige anno 1841 noch gültige.

Der Wert des streitigen Gemeinteilkapitals in Wolfshalden belief sich damals (anno 1841) auf 10,420 fl. 27 kr., während die Gemeinde Heiden, welcher im Jahre 1772 gleich viel Teile zuerkannt wurden, wohl 18,000 fl. und Luzenberg wohl 9000 fl. an Kapital besaßen, demnach war das Gemeinteilkapital von Wolfshalden um 8000 fl. herabgeschmolzen. Im Jahre 1796 beredete nämlich die Vorsteherchaft ihre Bürger, durch einstweilige Abtretung eines Teils ihres Gemeinteilkapitals die drückende Zeit zu lindern, und die Teilgenossen sollen dann auf 6 Jahre den Zins des Holzgeldkapitals von zirka 4300 fl. bewilligt haben. Allein bis auf heute ist das Kapital nicht mehr restituirt worden. Die Vorsteherchaft, die Verwalterin des Gemeinteilgutes, soll ferner ohne Wissen und Willen der Eigentümer, dem bestimmten Gesetz entgegen, „daß es zu allen Zeiten ein unablöslisches Gemeingut sein und heißen solle“, mehrere Gemeindsstöcke verkauft und den Erlös, statt ihn wieder zum Gemeinteilgut zu schlagen, im Armengut verbraucht haben. So verkaufte sie namentlich im Jahre 1817 dem Herrn Landseckelmeister Tobler sel. von Speicher einige Stöcke an der Stelle, wo das Waisenhaus in Heiden steht. Die letzte Auslösung der Gemeinteilstöcke fand 1829 statt. Anno 1841 überstieg die Zahl der verheirateten Bürger diejenige der Gemeinteile beträchtlich, so daß jene immerhin einige Jahre warten mußten, bis sie zum Loos zugelassen werden konnten. Es waren damals Altbürger in Wolfshalden, die mindestens schon 16 Jahre verheiratet waren und noch nie

zum Loose zugelassen wurden. Etwa 60 Stöcke waren zu dieser Zeit verfallen, die wieder hätten verloost werden sollen, und deren Zinse mittlerweile widerrechtlich in's Armengut fielen und so manche Armensteuer ersetzten. Trotz dieser Verwaltungsweise hatten die Teilgenossen dennoch keine tauben Ohren gegen die Armut, indem sie im Jahre 1817 beschlossen, alle Gemeintheilzinse auf 4 Jahre abzutreten und den Genuß den armen Leuten zu überlassen¹⁾.

In Beziehung auf die Nutznießung des Gemeinteilgutes teilten sich in jenen Tagen des Gemeinteilstreites die Bürger von Wolfshalden in drei Klassen²⁾. Die erste, die Altbürger genannt, umfaßte diejenigen ältern Familien Wolfshaldens, die in dem Bezirke kurzenberg, d. h. in den drei Gemeinden Wolfshalden, Heiden und Luzenberg wohnten. Diese waren bis 1840 die ausschließlichen Nutznießer der Stöcke gewesen. Ihre Zahl belief sich anno 1839 auf 299, von denen 173 in die

¹⁾ Das appenzellische Monatsblatt vom Jahre 1840, S. 39, erwähnt darüber noch ergänzend Folgendes:

„Wie die Leurrung von 1770, so sollte auch das Hungerjahr 1817 auf die Benützung dieser Geldquelle einen wohlthätigen Einfluß bekommen. Das bedeutende Defizit, das im Armengute entstanden war, veranlaßte einen gemeinnützigen Mann, den in Heiden wohnhaft gewesenen Heinrich Zürcher von Wolfshalden, seiner Vatergemeinde 1000 fl. unter der Bedingung zu vergeben, daß die Nutznießer der Stöcke dieselben dem Armengute abtreten. Die Vorsteher nahmen eine Stimmzählung vor, deren Ergebnis zu Gunsten dieser Abtretung ausfiel; es muß daher im höchsten Grade auffallen, daß die Vorsteher selber sie nach einigen Jahren wieder rückgängig machten, indem sie sich mit Zürcher's Erben abfanden, ihnen die Hälfte jenes Vermächtnisses zurück zu erstatten, und dann die Nutznießung der Stöcke wieder in das alte Verhältnis zurückstießen.

Bei diesem Anlasse fing der Wunsch an, sich zu regen, daß auch in Wolfshalden, wie in Heiden (und Luzenberg), die Verteilung des jährlichen Ertrages der Stöcke zu gleichen Teilen stattfinden möchte, und dieser Wunsch führte, in der weitem Entwicklung der Sache, zu den gegenwärtigen Zerwürfnissen.“

²⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1840, S. 40. Gemeindebuch für Wolfshalden, pag. 343, 344, in welchem die Stöcke und die Züger eingeschrieben sind.

Nußnießung eingerückt waren, 126 aber noch darauf zu warten hatten.

Die zweite Klasse, die auswärtigen Altbürger, enthielt die ältern Familien, die außer den genannten Gemeinden des Kurzenbergs wohnten und deswegen bisher keinen Anteil an der Nußnießung hatten.

Die dritte Klasse enthielt die sogenannten Neubürger, 44 an der Zahl, d. h. diejenigen Familien, die erst in neuern Zeiten in Wolfshalden verbürgert worden waren. Ueber den Grenzpunkt, wo die Altbürger aufhören, und die Neubürger anfangen, finden wir keinen Aufschluß. Auch sie waren von jeder Nußnießung ausgeschlossen und begehrten im Vereine mit den auswärts wohnenden Altbürgern gleiche Nußnießung am Gemeinmerk, wie die im Kurzenberg wohnhaften Altbürger. Auch traten sie auf gegen die übliche Nußnießung durch's Loos¹⁾ und begründeten ihre Petition mit den Worten: „Während mancher Arme sein ganzes Leben hindurch von dem ihm durch das blinde Loos zugefallene Gemeindestheil, jährlich nur zirka 40 fr. bezieht, kan mancher Reiche etwa 4 bis 5 fl. beziehen gleich als ob noch das blinde Loos den Reichen dieser Welt günstiger als dem Armen wäre. Wenn schon 4 bis 5 fl. den Armen für ein ganzes Jahr nicht glücklich machen, so machen doch auch gewiß 4 bis 5 fl. den schon Glücklichen nicht noch glücklicher Als Hauptgrund unsers Memorials soll dieser gelten: Es ist Gemeingut und soll daher natürlich als Gemeingut von allen Bürgern in gleichem Grade genossen werden. So wie man gegenwärtig aller Orten auf Abschaffung der Vorrechte denkt und noch Erreichung derselben strebt, so soll auch in unserer Gemeinde das blinde Loos weder dem Armen noch dem Reichen mehr so ungleiche Nußnießung vom Gemeingut zusichern mögen. Eine Gemeindeversammlung möge darüber

¹⁾ Gemeindebuch Wolfshalden: § 1 bei den Teilungsartikeln von 1772. Appenzellisches Monatsblatt 1840, S. 39.

entscheiden, ob es beim Alten bleiben solle, oder ob man das Interesse des Gemeindguts unter die verheirateten Bürger alljährlich verteilen wolle.“ Diejenigen Bürger der drei Klassen, welche für einen vermittelnden Austrag des Streites waren, steuerten zunächst eine Summe von 1352 fl. und später eine solche von 1935 fl. zusammen, welche sie an das Gemeintheilskapital im Betrage von 10,420 fl. 27 fr. abtreten wollten unter den Bedingungen:

1. Daß das Kapital samt den verheißenen freiwilligen Beiträgen für alle Zeiten an einen eigenen, unantastbaren Gemeindefond gelegt und dieser besonders verwaltet, auch alle Jahre eigene Rechnung von demselben abgelegt werde.
2. Daß man die Zinse auf drückendere Zeiten für die Armen und Dürftigen aufsparen und anwachsen lasse, und daß die Kirchhore die nähern allgemeinen Bestimmungen über die diesfällige Verwendung derselben festzusetzen habe.
3. Daß künftig allfällige Bestimmungen über andere Verwendung der Zinse zu gemeinnützigen Zwecken nicht von der jeweiligen Verwaltung, sondern ebenfalls von der Kirchhore zu treffen seien.
4. Daß in der Folge allen Alt- und Neubürgern ohne Ausnahme gleiches Recht gestattet werde.

Aber gestützt auf ihr altes angestammtes Recht stemmten sich die Altbürger hartnäckig gegen all' und jeden Vermittlungsversuch und appellirten schließlich an ein großrätliches Gutachten, welches ihnen denn auch 1841, wie oben erwähnt, überreicht wurde.

2. Das Geschichtliche des Stöcklihandels,

1598—1841.

Jene unter Zuhilfenahme von schweizerischen und appenzellischen Abgeordneten vollzogene Trennung der kurzenbergischen Appenzeller von den Rheintalern vom Jahre 1598 hatte nun zwar für jene Parteien die Almendfrage ein für allemal gelöst

und ihnen damit den Frieden gebracht. Dieser Friede war jedoch für die Kurzenberger unter sich nur von kurzer Dauer. Denn an Stelle des nach außen geführten Allmendstreites trat von nun an in den drei appenzellischen Gemeinden der Jahrhunderte lang dauernde innere, sogenannte Gemeinteilstreit oder Stöcklihandel. Auf Grund unserer Quellen soll nun das Geschichtliche dieses Rechts Handels nach seinen wesentlichen Punkten möglichst zusammenfassend veranschaulicht werden.

Es hatten nämlich neue Bürger oder überhaupt Landleute, die im Kurzenberg wohnten und die durch Kauf oder Erb oder Heirat in den Besitz von viel oder wenig Gut gekommen waren, die Meinung, sie hätten dadurch auch das Recht und die Gerechtigkeit am Gemeinmerk, an der Allmende, bekommen und wollten das Recht des Mitgenusses geltend machen. Die alten Bürger des gesamten Kurzenberges weigerten sich indessen jedoch damals schon und veranlaßten dadurch den am 22. April 1605 in Urnäsch versammelten zweifachen Landrat, den Streit richterlich zu entscheiden. Der Landrat entsprach dem Begehren, und wir lassen hier die Urkunde mit dem von ihm in der Sache gefällten Sprüchen im Wortlaute folgen. Sie befindet sich im Gemeindearchive von Wolfhalden und lautet:

„Wir Landtaman Bnd grossen Zwen sachen Lang Rath
So gsin vnd ghalten Worden Zu Urnäschen den zwen vnd
zwanzigsten tag apprellen, von den vsseren Roden deß Landts
Appenzell, Bekennend vnd thund thund offentlich mit disem Brieff,
dz vñ hüt den tag sines Dato, für uns komen vnd Erschienen sind,
in namen ainer ganzen gegew vnd nachpurschafft am Kurzenberg,
die Ersamen vnd wysen Hoptman Wälty Bänziger, Hoptman
Hainy Bischoffberger und Jakob Schwalm, vnsers Liebv Landt
Rüth vnd deß Raths, vnd hand vñß zu erkennen geben, wie dz
ain ganze gmaind vnd nachpurschafft am Kurzenberg, sich ain-
helliglich mit ain anderem verbunden. Ueberkomen vnd ainig
worden swind, Vmb vnd von wegen Tres gmain merks, wie
sv dz ve vnd allewegen von alter har gehapt, genußet vnd ge-
brucht habend, Bnd also dzselbig witer füro begerend, Zu Tren

Recht vnd gerechtigkeit gmainlich zu gebrochen nach Irnes besten nutz vnd frommen. Sonderlich diewil Etwas verung spänn stöß vnd mißverstand gegen Etlichen personne, so vermainend auch Ire Recht vnd gerechtigkeit im selben zu haben, das aber wider Ire Recht vnd gerechtigkeit iwe. Dero wegen iwe Irer ainhelligliche meinung, Namlich das alty die so von alter her gebornv Kurzenberger, Vnd alda in Irer gegny vnd nachpurschafft hufend vnd wonind, auch selbige güter besitzend vnd Ine habend, Söllend Ire Recht ond gerechtigkeit in selbigem Irem gmainmerk haben wie heder geborene Kurzenberger. Mit Erlüterung vnd Vorbehalt, diewil Etlich vermainend, wann sy in Irer gegny vnd nachpurschafft, Es iwe glich wenig oder viel gut erkoffend, Er Erbend, Er Wibenden oder sunst in ander weg ueberkämend, er habe auch hiemit dz gmaind Recht überkomen. Da sy aber vermainend dem nit also, sonder wie oben vermelt, waß alty gebornv nachpuren, solind dise gerechtigkeit haben. Vnd wann sach dz ainer alda gut erkoffe, Er Erpiv oder in Hürat überkäme, dz dan derselbig Ir gmain Recht nit haben, Es iwe dan das er es zuvor mit wissen vnd willen ainer ganzer gegny aberkoffe, wie sy dan mit ainandern ainig werden mögend. Vnd wann es sich zutrüge, daß ainer von Inen in ain andery gegny oder Rod züchen wurdy, sol sölicher sin Recht auch verzogen han, Vnd wan er darnach wider oder andery vß Brsachen zu Inen züchen wettv, sol ainer gleichvals dasselbig von Inen zu erkoffen anwerben vnd grüezen mit viel vnd mer Wortem one noth dieselben zu melden. Vnd als wir Ir anzeigen, wie auch Ir ainhelligkeit vnd ueberkomnus verstanden, habend wir Inen dzselbig nit abschlachen können noch wöllen (wie dan vedi gegny oder Riltzhörv vnserß Lantz in selbigem wol mögen schalten vnd walten mit gmainmerken nach Irem gut Dunken, nutz vnd wolgfällen), Vnd also uf begeren und nach Irer ainhelligen stim zuglassen vnd Erkendt, Namlich dz sy Ire Recht vnd gerechtigkeit nach Irem fürnemen vnd anzeigung sölend vnd mögend also gebrochen, wellend sy auch darby schützen vnd handthaben wider alv Die, so sy von Irer gerechtigkeit begerend zu triben, oder sunst wider Ire Recht ansprächig wärend, sy sölend auch nit verbunden sin yemandts dzselbig zu koffen gen sy thüend dan dasselbig mit gutem willen. Biff söliches begertend sy disen Erkandtnus Brief

und sigel der Inen hiemit Recht Erkandt und geben ward. Vnd zu warem Urkund und in Krafft dis Briefs mit unsers Ranz anhangetem Secret-insigel verwart, doch unß und unserem nachkommen in all ander weg one schaden, der geben ist am maintag, an obgemelten zwen vnd zwänzigisten tag apprellen nach der gepurt Christy sechszechen hundert und fünftem Jar zelt.“

Dieser Beschluß der höchsten Landesbehörde galt. Ungeört genossen nun die alten Bürger allein das Gemeinteilgut von dieser Stunde an bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts. Sie wurden aber durch jenen Zwist auch vorsichtiger, indem 9 Jahre nach obiger Entscheidung ein Hans Stähelin von Oberegg, der als Milchgenosß aufgenommen wurde, ausdrücklich in der Urkunde bemerkte, daß weder er, noch seine Nachkommen jemals von dem Gemeinteilgut einigen Anteil haben sollen ¹⁾.

Es gab aber auch eine Zeit, in welcher die Impetranten den Mitgenuß nicht geltend machten, als nämlich 1694 die Teilgenossen für 88 Hagbeschwerden eine Summe von 2572 fl. 45 fr. bezahlten. 61 Jahre später entstand eine andere Urkunde. Zur Zeit des Landhandels im vorigen Jahrhundert ließen sich viele Leute in unserem Lande nieder, ohne daß man von ihnen einen Heimatschein gefordert, oder sie freiwillig ihn abgegeben hätten. Dadurch entstand Unordnung. Gleich nachdem der Landhandel vorüber war, anno 1736, beschloß daher der Große Rat, daß alle die, welche von 1716—36 in einer Gemeinde des Landes hausmäßig gewesen seien, derselben als Bürger zugetan sein sollen. Dieser Beschluß erweckte Unzufriedenheit unter dem Landvolke, so daß auf den Antrag und die rechtzeitigen Verwahrungen der Herren Hauptleute von Trogen, Wald, Heiden, Wolfshalden, Luzenberg und Reute dieser Gegenstand vor die Landsgemeinde kam.

Den 30. April 1755 wurde sodann von der Landsgemeinde einhellig ermehret, „daß alle diejenigen, so in einer

¹⁾ Urkunde im Bürgerarchiv Wolfshalden, Nr. 17.

Gemeind von 1716—36 haushälterisch seßhaft gewesen sind und eignen Rauch geführt, derselbigen Gemeind zugetan sein sollen. Doch aber, wann in ein oder andern Gemeinden wegen Gemeinmerken oder Hölzern einige Vorteile sind, solle derjenige, deme im Betreff des gemachten Mehres ein anderes Gemeinrecht zutrifft, von selbigem nichts zu genießen haben.“ Seit dem Rechtspruch des zweifachen Landrates von 1605 ist dann auch den Altbürgern ihr Recht bis den 19. Mai 1837, mithin 232 Jahre nie mehr streitig gemacht worden. Die Veranlassung zu dem nun neu ausbrechenden Rechtshandel war folgende: Durch die erwähnte sonderbare Verwaltung des Gemeintheilgutes von Seite der Vorsteher erbittert, versuchten schon im Jahre 1817 einige Altbürger über die Gemeinteile anders zu verfügen, jedoch ohne zum Zwecke zu kommen. Das bedeutende Defizit, das im Armengute entstanden war, veranlaßte einen gemeinnützigen Mann, den in Heiden wohnhaft gewesenen Heinrich Zürcher von Wolfhalden, seiner Vatergemeinde 1000 fl. unter der Bedingung zu vergaben, daß die Nugnießer der Stöcke dieselben dem Armengute abtreten. Die Vorsteher nahmen eine Abstimmung darüber vor, deren Ergebnis zu Gunsten dieser Abtretung ausfiel; es muß daher im höchsten Grade auffallen, daß die Vorsteher selber sie nach einigen Jahren wieder rückgängig machten, indem sie sich mit Zürchers Erben abfanden, ihnen die Hälfte jenes Vermächtnisses zurück zu erstatten, und dann die Nugnießung der Stöcke wieder in das alte Verhältnis zurückführten. Dies rief dem Wunsche nach Verteilung des jährlichen Ertrages der Stöcke zu gleichen Teilen ¹⁾. Im Jahre 1833 wurde die unvermeidlich werdende Veränderung des Gutes in einem öffentlichen Blatte besprochen und im Jahre 1835 taten viele den ersten Schritt dazu, die Sache zu ändern. Den 30. Juli 1835 traten Bartholome

¹⁾ Gemeindebuch Wolfhalden: § 1 bei den Teilungsartikeln von 1772. Appenzellisches Monatsblatt 1840, S. 39.

Bänziger, Arzt Jakob Luz und Hans Ulrich Schwalm im Namen von 128 Altbürgern vor den Gemeinderat in Wolfshalden mit dem Begehren, daß die Gemeinteile gleichteilig verteilt und daß binnen Monatsfrist eine Kirchhöre versammelt werde. Aber die Wolfshalder Vorsteherschaft bekümmerte sich um dies berechtigte Begehren wenig oder gar nichts, wie noch oft in den folgenden Jahren. Sie ließ den Bürgern kurzweg wissen, daß gegen eine allfällige Kirchhöri „Einwand gemacht würde.“ Zugleich sei der regierende Hauptmann abwesend, hinreichende Gründe für die Väter der Gemeinde, sie zu dem Beschlusse zu bewegen: „den Gemeindebürgern, welche gegen eine Kirchhöri-Versammlung Einwand erheben, mit Abschrift von dem Begehren der heutigen Ansuchsteller Kenntnis zu geben und dann bei einer vollzähligen Sitzung über das Ganze einzutreten.“

Den 11. August gleichen Jahres erneuerten Ulr. Schwalm und Arzt Luz ihr Begehren. Bäckermeister Luz in Heiden hingegen wünschte, daß die Gemeinteilstöcke ins Armenamt genommen werden möchten. Aber auch diese Petition fand kein entgegenkommendes Verständnis bei den Gemeindevätern. Sie fanden, daß sich ja schon die Bittsteller in eine Majorität und eine Minorität teilen, folglich ungleicher Ansicht seien, daß sich unter den Gemeindebürgern eine bedeutende Anzahl vorfinden dürfte, die der Ansicht der Minorität beipflichte, und daß ferner selbst die Vorgesetzten nicht die Ansichten der Majorität teilen. Dieses rücksichtslose Vorgehen fand seinen formellen Ausdruck in dem gemeinderätlichen Beschlusse, es solle eine außerordentliche Kirchhöri so lange verschoben werden, bis die Vorsteherschaft und ihre Gleichgesinnten ihre Ansichten über die zweckmäßige Verwendung der Gemeinteile verbreitet und die Gemeindebürger belehrt haben werden.

Am 28. Juli 1836 und am 31. Oktober des gleichen Jahres wurde von anderen Bürgern die schon am 30. Juli

und 11. August 1835 beehrte Genossenversammlung nochmals verlangt. Aber die Vorsteher fanden diesmal einen anderen Ausweg: durch Aeußerungen zweier Bürger seien sie beleidigt. Deshalb schickten sie die Bittsteller mit ihrem Kirchhöri-Begehren einfach wieder nach Hause und zwar mit dem unglaublichen Bemerkten, daß die Vorsteher auf das Begehren der Bürger erst eingehen werde, wann die beleidigenden Aussagen gegen sie zurückgenommen und die beleidigten Vorsteher dadurch wieder „satisfazirt“ worden seien. Als dann den 24. Nov. 1836 jene Beiden ihre Aussagen vor den Räten berichtet hatten, beschloffen diese endlich dem Begehren zu entsprechen und eine Gemeindegensassenversammlung „beförderlichst“ zu veranstalten.

Diese „beförderlichste“ Veranstaltung einer Genossenversammlung war nun allerdings versprochen, das Versprechen wurde aber nicht gehalten. Denn weder am Schluffe des Jahres 1836, noch in den Jahren 1837 und 1838 kam sie zu Stande. Des ewigen Hinhaltens müde, boten Abgeordnete der alten Bürger den Hauptmann Luz vor den Großen Rat, der in Herisau versammelt war. Zwei Abgeordnete der alten Bürger erschienen und warteten lange auf das Erscheinen des „Herrn Hauptmann“. Endlich kam er am Schluffe der Sitzung und eröffnete, daß er nicht Red' und Antwort geben werde, da man ihn nicht durch den Landweibel zitirt habe (!). Nun aber versprach ihnen der unzitirte gestrenge Dorf-Magnat, jeden Gang, den sie in dieser Sache noch tun müßten, 2—3fach zu bezahlen, wenn im Mai oder Juni die Kirchhöri nicht versammelt würde. Mit diesem Versprechen mußten sie wieder abziehen. Zu Hause warteten sie mit Ungeduld auf die Erfüllung des von Hauptmann Luz gegebenen Wortes, als unerwartet die neuen Bürger mit einer Einrede auftraten und damit den Grund legten zum neuen Streit.

Den 19. Mai 1837 nämlich verlangten zwei neue Bürger, Ratsherr Keller und Schullehrer Sonderegger am

Sonder, Namens einer Versammlung, daß sie an der nächst zu haltenden Gemeindegewossen-Kirchhöri wegen den Gemeindeteilen helfen könnten darüber verfügen, und daß sie in Zukunft in Beziehung der Nutznießung gleiche Rechte genießen wollten, wie die übrigen Gemeindegewossen. Eine weitere Forderung besagte, daß sie keine Kirchhöri betreffend den Gemeindeteilen mehr abhalten lassen, ohne daß man sie mitstimmen lasse und auch, daß keine Gemeindestöcke mehr ausgeloset werden, bis ihnen gleiche Rechte zugesichert seien; sie verlangen Gleichheit der Rechte. Alles Obige jedoch mit dem Vorbehalt, wenn keine Urkunden vorhanden seien, die die neuen Geschlechter ausschließen.“

Daraufhin erhielten sie den Bescheid, es solle, wenn nicht urkundlich dargetan werden könne, daß die neuen Bürger keinen Anteil an den Gemeindeteilen haben, denselben das Stimmrecht an den Kirchhören, die Verfügung der Gemeindeteile betreffend, gleich andern Gemeindegewossen zuerkannt sein. Dieser in formeller und materieller Beziehung höchst auffallende Beschluß¹⁾ erbitterte die alten Bürger dermaßen, daß sie sich selbst alsobald zu einer Gewossenversammlung zusammentaten. Alle teilberechtigten alten Bürger von Wolfhalden, d. h. Alle, die in einer der drei kurzenbergischen Gemeinden wohnten und vor St. Georg 1837 sich verheiratet hatten, wurden zu einer Gewossenversammlung eingeladen. Auch die Vorstehererschaft erhielt eine Einladung, erschien jedoch nicht an der am 9. Juni 1837 von 175 Altbürgern besuchten Versammlung. In dieser Versammlung wurde dargetan, daß die Gemeinteilzinse von jeher ausschließlich von den ursprünglichen oder alten Bürgern nach dem Erkenntnisse des Landrates vom Jahre 1605, dem Landsgemeindebeschlusse von 1755 und der Teilungsurkunde von 1772 genossen wurden, und daß jede andere Forderung

¹⁾ Siehe im Gutachten die Kritik der verschiedenen Rätebeschlüsse in der Appellationsbeschwerde der Kläger.

auf ein Recht am Mitgenuß fraglicher Gemeinteilzinse vor dem Zivilrichter geltend gemacht werden müsse. Ferner sei der Gemeinde-Vorsteherſchaft von Wolfhalden mit der Verwaltung der Gemeinteile in Wolfhalden keinerlei Vollmacht zu irgendwelcher freiwilligen Verfügung über dieselben übertragen worden; daß eine solche Vollmacht für die Vorsteherſchaft ebensowenig als bei Verwaltungen von Gemeindegütern aus der Verfassung herzuleiten ſei, daß vielmehr das Verfügungsrecht über Korporationsvermögen ſowohl als über Gemeindegüter einzig nur den Eigentümern zuſtehen kann. Mit Einmütigkeit erklärt die Verſammlung ſich und ihre dermaligen Korporationsgenoſſen für die allein rechtmäßigen Eigentümer der Gemeinteilzinse in Wolfhalden und verweigert daher jedem Andern, und namentlich den ſogenannten neuen Gemeindegenoſſen, ſowie auch denjenigen Bürgern von Wolfhalden, welche außerhalb der 3 kurzenbergiſchen Gemeinden Heiden, Wolfhalden und Luzenberg wohnen, den Mitgenuß derſelben, iſt jedoch bereit, ſolchen, die ein Recht darauf zu haben vermeinen, vor dem ordnungsmäßigen Richter Red' und Antwort zu geben. Die Vorsteherſchaft aber von Wolfhalden ſei unbefugt, irgend Jemanden außer den dermalen teilberechtigten Bürgern ohne Wiſſen und Willen derſelben zum Mitgenuße der Gemeinteilzinse zuzulaſſen, oder dieſe auf andere Weiſe zu verkümmern; ſie proteſtiren daher namentlich gegen den Beſchluß der Hauptleute und Räte in Wolfhalden vom 19. Mai 1837, wonach den neuen Bürgern von Wolfhalden der Mitgenuß der Gemeinteilzinse bereits eventuell erteilt worden iſt und erklären ſie für alle Folgen von Beſchlüſſen, welche ihrem (der alten Bürger) Willen zuwiderlaufen, verantwortlich

Auf den Fall, als von irgendwelcher Seite Eigentumsanſprüche auf die Gemeinteilzinse erhoben, oder das alleinige Nutznießungsrecht der alten Bürger beſtritten werden ſollte werden aus der Mitte der letztern 4, wovon 2 in Wolfhalden 1 in Heiden und 1 am Luzenberg wohnen, beauftragt und bevollmächtigt, denſelben in ihrem Namen vor den kompetenten

Richtern Red' und Antwort zu geben. (Auf den Fall eines Prozesses wurden zu Abgeordneten erwählt: J. J. Hohl, Arzt in Heiden; H. U. Schwalm von Wolfhalden; Altrats Herr J. Hohl in Wolfhalden; Jakob Luz, Arzt von Luzenberg). Die vorstehenden Beschlüsse wurden der Vorsteherchaft von Wolfhalden zur Kenntnissnahme und respektiver Nachachtung mitgeteilt.

Als nach diesem Beschlusse Alles schwieg, ließen die Altbürger der Vorsteherchaft ansagen, daß man sie vor dem nächsten Kleinen Räte zu belangen habe, widrigenfalls sie in Sachen nach Gutdünken vorwärts fahren.

Statt nun den verfassungsmäßigen richterlichen Rechtsgang walten zu lassen, wurde bald nachher den Altbürgern aus G'walt vom Tit. Herrn Landammann Nagel angesagt, daß sie mit Uebergehung des Kleinen Rates sich schriftlich an den Großen Rat zu wenden haben. Der Große Rat schlug nun — recht oder nicht recht — seine administrative Hand darüber und warf sich zum Vermittler auf. Er verhandelte und entschied in der Sache zu verschiedenen Malen. Den 15. Sept. 1837 fand eine zweite Versammlung der Altbürger statt, an welcher wieder beschlossen wurde, „bei Siegel und Brief zu bleiben.“ An der dritten Versammlung, den 23. Juli 1838, wurden Vermittler erwählt. An der vierten Versammlung, den 3. Januar 1839, welche zum letzten Male unter der Leitung der Vorsteherchaft gehalten wurde, um an derselben über die Zulassung oder Nichtzulassung der neuen Bürger und der Bürger außer dem Bezirke Kurzenberg zu entscheiden, wurden dieselben mit großer Mehrheit abgewiesen und eine neue Verwaltung gewählt. Gleich darauf protestirten einige Bürger außer dem Bezirk und eine Minderheit von 57 Altbürgern gegen den Beschluß, und der Große Rat erkannte in seiner Sitzung vom 26. Februar 1839 in Herisau: Der Beschluß der Versammlung der Altbürger vom 3. Januar dieses Jahres soll suspendirt sein, bis „ausgemittelt“ sein werde, ob alle Ge-

meindsbürger in Sachen zu entscheiden haben. Im Juli gleichen Jahres wurde wieder eine Versammlung verlangt, an welcher wieder über die Zulässigkeit der neuen Bürger und derjenigen außer dem Bezirke und über die Verwendung des Gutes hätte entschieden werden sollen; allein es protestirten 3 Altbürger gegen die Abstimmung, als gegen den Sinn und Geist des Großratsbeschlusses und präjudizirlich in Sachen selbst. Die Versammlung wurde sodann unverrichteter Sache aufgehoben.

Nach der richterlichen Sentenz vom 26. Februar 1839 setzte der Große Rat sein Mediationswerk wieder fort. Den 12. März 1840 war die fünfte Genossenversammlung. Obrigkeitliche Abgeordnete wohnten ihr bei. Aus Ehrfurcht vor dem Großen Rat entschieden die Altbürger, nach gewalteter Diskussion, obschon das freie Wort von einem Mediator habe untersagt werden wollen, frei und ungehindert über die Vermittlungsvorschläge und die Zulassung der besagten Bürger. Hauptmann Hohl soll noch vor der Abstimmung erklärt haben, „was heute beschlossen werde, das müsse gelten.“ Mit 139 gegen 73 Stimmen wurde Alles von der Hand gewiesen. Hierauf erstatteten die Abgeordneten alsobald Bericht an den Großen Rat und dieser beschloß unter dem 22. April 1840: „Es soll dieser Gegenstand, sofern er nicht gütlich beigelegt werden kann, und sowohl die Neubürger als die Altbürger außer dem Kurzenberg auf ihren Ansprüchen beharren, an den verfassungsmäßigen Richter, an den Kleinen Rat, gewiesen sein.“

So lenkte der Große Rat, nach Verfluß von 3 Jahren, wieder in den verfassungsmäßigen Rechtsweg ein und mußte nach fruchtlosen Vermittlungsversuchen das tun, was vor 3 Jahren schon besser gewesen wäre, denn nach so vielen Mißgriffen von Seite der Vorsteherchaft war die Unmöglichkeit eines gütlichen Vergleiches unschwer vorauszusehen.

Die Altbürger, wohl wissend, daß an eine gütliche Beilegung dieser Sache nicht zu denken sei, taten die rechtlichen

Schritte, um ihre Gegner zur Betretung der gerichtlichen Bahn zu nötigen. Allein mittlerweile suchten Vorsteher und Gleichgesinnte Unterschriften für die nochmalige Veranstaltung einer Genossenversammlung. Den 31. Mai 1840 ließ die Vorstehererschaft folgende Publikation für Wolfshalden verkünden:

„Da nun der Wunsch vieler Altbürger Wolfshaldens inner denen 3 kurzenbergischen Gemeinen an die hiesige Vorstehererschaft gelangt ist, daß man zur gütlichen Ausgleichung der Gemeinteilzwise eine nochmalige Versammlung veranstalten möchte, hat dieselbe in Betracht:

1. Da sich die freiwilligen Beiträge seit der letztabgehaltenen Kirchhöri beinahe um einen Drittel vermehrt haben.

2. Weil man vernehmen mußte, daß über die Verwendung der Zinse an der letzten Kirchhöri bei manchem Bürger irrige Ansichten obgewaltet haben, was sich aus dem Resultat der eingegangenen Unterschriften schließen läßt, erkennt: Es solle Donnerstag den 11. Juli, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche in Wolfshalden hierüber eine Kirchhöri abgehalten werden, worüber dann abgestimmt werden soll:

1. Ob man dieses Gemeinteilkapital gegen die verheißenen freiwilligen Beiträge abtreten wolle oder nicht:

- a) Dieses Kapital samt den freiwilligen Beiträgen für alle Zeiten an eigenen unantastbaren Gemeindsfond legen, welcher besonders verwaltet und alle Jahr eigene Rechnung darüber abgelegt werden soll;
- b) Die Zinse davon auf drückendere Zeiten den Armen und Dürftigen aufzusparen und aufwachsen zu lassen; die nähern allgemeinen Bestimmungen über die diesfallige Verwendung der Zinse hat die Kirchhöri festzusetzen;
- c) Soll künftig über Abänderung der Verwendung der Zinse zu gemeinnützigen Zwecken nicht der jeweiligen Verwaltung, sondern einer Kirchhöri unterliegen;
- d) Soll nachher allen Alt- und Neubürgern ohne Ausnahme gleiches Recht gestattet werden.

1. Ob man es so abtreten wolle oder nicht: Wird dieser Vorschlag genehmigt, so sollen dann die zwei verfallenen Zinse unverzüglich an die bisherigen Nutznießer ausgeteilt werden.

2. Folgt noch: Ob man dieses Kapital einer eignen Verwaltung übertragen wolle oder ob es der Vorsteherchaft zu besonderer Verwaltung überlassen sein soll.

Es werden daher alle stimmfähigen Altbürger, welche in denen 3 Gemeinden Heiden, Wolfshalden und Luzenberg wohnen, eingeladen, an bemeldetem Tage, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche in Wolfshalden zu erscheinen und den Verhandlungen beizuwohnen.“

Die Publikation enthielt, abgesehen der Frage der rechtlichen Gültigkeit des Entscheides, auch das Unzweckmäßige, daß zu viel in einem Mehre zur Abstimmung kam. Es hätte doch nach demokratischer Art und Weise zum mindesten Punkt für Punkt in Abstimmung kommen sollen!

Diese Publikation gefiel einem Teile der Genossen der früheren stäten Mehrheit nicht. Kaum war sie verlesen, so wurde eine Protestation gegen dieselbe verfaßt und am folgenden Tage 1 Exemplar dem regierenden Hauptmann, 1 Exemplar dem Landammann und 1 Exemplar dem Statthalter eingehändigt.

Die konservativen unter den Altbürgern beriefen sich in dieser Protestation auf den Landratsbeschluß von 1605 und die Erklärung von Hauptmann Hohl, daß, was an der letzt-abgehaltenen Genossenversammlung beschlossen werde, gelten müsse, und verwahren sich gegen jede neue Abstimmung und neue Vermittlungsversuche. Auch zu keiner gütlichen Beilegung wollen sie mehr Hand reichen, bis und so lange nicht laut dem Großratsbeschluß vom 22. April der verfassungsmäßige Richter, der Kleine Rat, in Sachen entschieden haben werde.

Dieser Protest blieb jedoch ohne Wirkung. Den 11. Juni 1840 wurde dann die nur von einem Teil der Genossen gebildete Versammlung gehalten, ungeachtet sich von den Protestanten der stäten Mehrheit auch nicht Einer dabei einfand.

Die Vorschläge wurden angenommen. Gegen diese Beschlüsse rekurrierten die protestierenden Altbürger an den Großen Rat und derselbe wies (diese für sich rein administrative Frage) zum richterlichen Entscheid an den Kleinen Rat und derselbe erkannte dann am 8. Juli 1840 ohne vorausgegangenen Untersuchung, „es solle der angeführte Beschluß der Versammlung der Altbürger von Wolfshalden vom 11. Juni 1840 seine volle Gültigkeit haben und somit auch für die abwesenden Altbürger verbindlich sein.“ Gegen dieses Urteil appellierten die protestierenden Altbürger an den Großen Rat und derselbe wies dann am 21. Oktober 1840 den Gegenstand zum Untersuchung (mit Ausnahme des Rechnungswesens) an eine Kommission.

Eine erschöpfende und richtige Beurteilung dieses Prozesses, der Ursachen des Wiederbeginnes des Streites und eine allseitige Auffassung über das Wesen des Streitobjektes ist bedingt durch die Einsicht in:

3. Das Rechtliche des Streites.

Aus dem Geschichtlichen des Prozesses wissen wir, daß die Neubürger am 19. Mai 1837 durch die Behauptung: „mit den Altbürgern, das Gemeinteilgut betreffend, in jeder Beziehung in Rechten stehen zu wollen“, den Prozeß wieder angehoben haben. Nicht minder wissen wir, daß der Große Rat am 26. Februar 1839 beschloß: „es soll der Beschluß der Versammlung der Altbürger suspendirt sein, bis ausgemittelt sein werde, ob alle Gemeindebürger in Sachen zu entscheiden haben.“ Das nun endgültig zu entscheiden, war nun die Aufgabe und Sache der Kommission.

Diese vom Großen Räte zur Untersuchung gewählte Kommission fand die Rechtsfrage der Beklagten: „Ist das fragliche Gemeinstockkapital ein Gemeind- oder Korporations-Gut, und ist der diesfallige Gemeindebeschluß vom 11. Juni 1840 gültig oder nicht?“ nicht bezeichnend und erschöpfend genug, sie stellte sich daher folgende zwei Rechtsfragen:

1. Ist das streitige Gemeinteilgut ausschließliches Eigentum der Altbürger von Wolfshalden und in dieser Beziehung, d. h. gegenüber der Gemeinde, als auch aus Neubürgern bestehend, ein Genossen- oder Korporationsgut, oder ist es ein Gemeindsvermögen, an welchem alle Gemeindebürger, Neu- und Altbürger gleichen Anteil und gleiches Verfügungsrecht haben?
2. Ist zur wesentlichen Veränderung der Verwendung, zur Abtretung und anderartigem Verbrauch des Kapitals (und der Nutznießung) dieses Gemeinteilgutes die Zustimmung aller Anteilhaber notwendig oder kann die Mehrheit derselben (nach Anhörung der Parteivorträge, nach Prüfung der in's Recht gelegten Urkunden, Bücher und andern schriftlichen Belegen), nach Belieben darüber verfügen?

Mit dieser Frage ist dann zugleich auch jene andere beantwortet, ob der so geheißene Gemeindebeschluß vom 11. Juni 1840 gültig sei oder nicht.

Die erste der Rechtsfragen hat die Kommission, in Erwägung:

1. Daß schon die ursprünglichen Bestimmungen: „jeder Nutznießer müsse Bürger, verheiratet und in einer der betreffenden Gemeinden wohnhaft sein“, den korporationsgemäßen Charakter an sich trugen.

2. Daß die gleichlautenden korporationsgemäßen Bestimmungen bei der Trennung von 1598 an die Teilgenossen des Kurzenbergs übergingen.

3. Daß schon vor 236 Jahren, im Jahr 1605, das streitige Gut vom zweifachen Landrat den Altbürgern zuerkannt wurde, und aus diesem Grunde nach der Gerichtsverfassung des alten und neuen Landbuches, der Große Rat nicht abändern könnte und dürfte, was der zweifache Landrat beschlossen hat.

4. Daß dem Pfarrer Marx Anhorn, nachdem er im Jahre 1656 zum Pfarrer in Wolfshalden erwählt und den

16. Febr. 1657 die Pfriünde angetreten hatte, 12 Jahre später, 1669 den 6. Oktober urkundlich für ihn und seine Nachkommen als Neubürger die Nutznießung am Gemeinmerk ausgesprochen worden ist, was mithin alle übrigen Neubürger durch ähnliche Rechtstitel zu erweisen hätten.

5. Daß der Loskauf verschiedener Beschwerden im Gesamtbetrage von 2572 fl. 45 fr. nicht aus dem Gemeindefeckel, sondern von den inkorporirten Altbürgern bestritten wurde.

6. Daß der Landsgemeindebeschluß vom Jahr 1755 die deutliche Reservation enthält, daß die Neubürger in Gemeinmerken und Hölzern keinen Anteil haben sollen; mithin stehenderartige Güter gegenüber der Gemeinde, als auch aus Neubürgern bestehend, als Genossengut der alten Bürger unzweideutig da.

7. Daß im Jahr der Trennung 1772 die Gemeintheile auf die verheirateten Altbürger verrechnet und verלוoset, das Kapital als unablöslisches Verwahrhut der Genossen erklärt und die Nutznießung Familiengut geworden ist.

8. Daß die erste Einrede¹⁾ der Beklagten: „die Rheintaler haben 1598 mit den Bürgern von Kurzenberg und nicht mit einem engern Ausschuß oder einer Korporation unterhandelt und es sei demnach bei seinem eigentlichen Ursprung als Gemeinde- und nicht als Korporationsgut betrachtet worden“, dahin berichtigt werden muß, daß zwar allerdings mit den „Landleuten ob der Lezi“ unterhandelt wurde, daß aber unter dem wörtlichen Ausdrucke der Urkunde von 1598: „Auch die ob der Lezi im Lande Appenzell“ in historischer und rechtlicher Beziehung dazumal schon nur die allmendberechtigten Teilgenossen verstanden werden dürfen, indem ja 7 Jahre später, 1605, deutlich vom zweifachen Landrat ausgesprochen worden ist, daß es nur die von altersher geborenen Kurzenberger seien,

¹⁾ Die Behauptungen oder Einreden der Beklagten sind alle wörtlich angeführt.

die Gerechtigkeit haben sollen, und daß dieses Urteil auf Rechte fußen mußte, welche vor 1605 das streitige Gut schon den Altbürgern zugesprochen haben.

9. Daß die zweite Einrede der Beklagten: „1605 seien Abgeordnete der ganzen Gegne und Nachbarschaft am Kurzenberg und nicht bloß im Namen einzelner Geschlechter oder einer Korporation an den großen zweifachen Landrat gelangt und in der Urkunde heiße es ferner: „Wie dann jede Gegne oder Kirchhöri unseres Landes in selbigem wohl mögen schalten und walten mit Gemeinmerk nach ihrem Gutedünken, Nutzen und Wohlgefallen,“ also auch eine Bestimmung, die nicht der bloßen Korporation, sondern der Gegend oder Kirchhöri rufe“ — nicht nur nichts gegen die Kläger beweise, sondern gegen die Beklagten selbst spreche, indem die damaligen Abgeordneten als Repräsentanten der ganzen Gegne und Nachbarschaft, d. h. der allmendberechtigten Teilgenossen und nicht einer Kirchhöri gegenüber den Ansprechenden erschienen seien und der Richter es auch als Genossengut den Altbürgern zuerkannt habe, daß der angeführte Passus in der Urkunde von 1605 in Parantese vorkomme, was wohl zu beachten sei, und daher erklärenden Sinn nur im Allgemeinen habe.

10. Daß die dritte Einrede der Beklagten ¹⁾: „Auch in frühern Zeiten seien besondere Verträge mit Einzelnen wegen Benutzung des Rechts des Gemeinmerks urkundlich verzeichnet worden, indem ein gewisser Martin Keller, welchem die Gemeinde Kurzenberg im Jahre 1612 wegen Krankheit 70 fl. habe darreichen müssen, weil er keine vermöglichen Verwandten hatte, zum Ersatz das Gemeinmerk für sich und seine Nachkommen habe abtreten müssen, bis die 70 fl. wieder erlöst waren, woraus anzunehmen sei, daß alle Geschlechter, über welche keine solche Urkunden vorliegen, in jeder Beziehung mit den alten Bürgern in gleichen Rechten stehen . . .“ — in

¹⁾ Urkunde im Bürgerarchiv Wolfhalden Nr. 19.

doppelter Beziehung als unrichtig erscheine, denn erstens sei die angerufene Urkunde von 1612 über Martin Keller nach dem Rechtsprüche vom 15. Dez. 1612 nicht nur kein Vertrag wegen Benutzung des Rechts der Allmende oder des Gemeinmerks, sondern eine einfache Ratserkenntnis, welche den Vorschlag der Gemeinde am Kurzenberg, daß sie nämlich aus christlichem Mitleid und brüderlicher Liebe die 70 fl. bezahlen wolle, sofern Keller bis zur Rückvergütung auf den Vorteil des Gemeinmerkes verzichte," bestätigt. Gerade ein Beweis, daß das Gemeinmerk ein Gut von Inkorporirten gewesen sei, indem sonst nicht auf den Vorteil der Nutznießung hätte verzichtet werden müssen.

Zweitens sei der Schlußsatz ganz falsch, indem ja 7 Jahre vorher der zweifache Landrat erklärt hat, wem das Gut gehöre, und die von altersher geborenen Kurzenberger alle gleiches Recht hatten.

Im 11. Abschnitt weist die Kommission einen ähnlichen Einwand betreffend die Aufnahme eines gewissen Stähelin ab der Obereg ab; der von vornherein für sich und seine Nachkommen auf den Bürgernutzen verzichten mußte¹⁾, und

Im 12. Abschnitt führt sie aus, daß von altersher unter den Gemeindegossen nur die allmendberechtigten Teilgenossen verstanden gewesen seien, und daß nur sie das Stimmrecht hatten, und daß das angeführte Ratserkenntnis²⁾ von ihnen falsch verstanden worden sei.

13. Daß die sechste Behauptung der Beklagten: „Auch der Landsgemeindebeschluß von 1755 sage deutlich und klar, daß alle Diejenigen, so in einer Gemeinde von 1716—36 haushäblich seßhaft gewesen und eigenen Rauch geführt, derselbigen Gemeinde zugetan sein sollen, doch aber, wenn in einer oder andern Gemeinden wegen Gemeinmerken und Hölzer

¹⁾ Urkunde vom 9. Mai 1614, Bürgerarchiv Wolfhalden.

²⁾ Abschrift eines gestiegelten Briefes vom 24. November 1681.

einige Vorteile sind, soll derjenige, denen in Betreff gemachten Mehres ein anderes Gemeinrecht zutrifft, von selbigem nichts zu genießen haben. Folglich es erst da, innert dieser Zeit, zweierlei Bürger geben konnte, ob es aber wirklich innert dieser Zeit solche gegeben und wer dieselben oder deren Nachkommen seien, das liege nicht an ihnen, uns zu beweisen" — sich kontradiktorisch und rechtlich unrichtig herausstelle, indem, wenn es nach der Behauptung der Beklagten, erst von 1716 bis 1736 neue Bürger gegeben habe, sie damit ja selber eingestehen, daß es vorher nur Altbürger gehabt haben müsse, mithin das streitige Gut den von jeher gewesenen alten Bürgern von Kurzenberg gehörte. Gesezt aber auch, es wären erst zwischen dem Zeitraum von 1716—36 neue Bürger entstanden, so habe nun einmal die Landsgemeinde von 1755 beschlossen, daß die Neubürger von den Vorteilen an Gemeinmerken und Hölzern ausgeschlossen sein sollen, und daß Kraft dieses Beschlusses sowohl, als früheren Rechtspruches und des Teilungsbeschlusses von 1772, die Nugnießung des Gutes auf die damaligen lebenden Geschlechter der Teilgenossen verrechnet und verteilt worden sei. Im Jahr 1730 hatte schon eine Zählung der Geschlechter stattgefunden. Rechtlich unrichtig ist die Behauptung der Beklagten, daß es nicht an ihnen zu beweisen sei, wer dieselben (die Neubürger) und deren Nachkommen gewesen, indem ja gemeinrechtlich stets der Ansprecher den Beweis zu führen habe.

14. Daß die siebente Einrede der Beklagten: „Als im Jahr 1771 eine ganze Umänderung des Gemeinmerks vorgenommen, wobei statt dem Weidgang eine andere Benutzung dieses Bodens vorgeschlagen wurde, so heiße es in der Einleitung¹⁾: „Wann künftighin wieder eine solche Teurung uns treffen müßte, es manchem Notleidenden zur Hülfe und Trost viel besser, als nach der beschriebenen vieljährigen Uebung erreichen möchte.“ Weiter heiße es bei Seite 15: Art. 1. Sollen

¹⁾ Siehe Gemeindebuch von Wolfhalden, S. 15, Art. 1, 3, 6.

alle die Gemeindteile zu allen Zeiten ein Gemeingut sein und bleiben. Auch Art. 3 und 6 deuten darauf. Also auch die Gemeinde, die darüber verfügte, und nirgends heißt es: „daß es nur einzelnen Geschlechtern oder einer Korporation gehöre, was nicht hätte fehlen dürfen, wenn es ein Korporationsgut wäre.“ — Dagegen aber steht folgendes fest: Nach dem Landratsbeschlusse von 1605 und dem Landsgemeindebeschlusse von 1755 ist das Gemeinteilgut ausschließliches Eigentum der Altbürger; dadurch ist es allerdings gegenüber der Gemeinde, die auch aus Neubürgern besteht, Korporationsgut geworden. Aber es ist nicht, wie die Beklagten es auslegen möchten, Korporationsgut einzelner Geschlechter, sondern Korporationsgut der gesamten Altbürgerschaft. Das bezeugen alle die alten Bestimmungen über die Teilhaberschaft daran ganz genau; und besonders durch die Separation von 1772 ist es ein fideikomißartiges Familien- und Geschlechtergut geworden, forterblich, unter der Hut der Gemeinde, aber durch diese unveräußerlich.

Im 16. Punkte wird der Einwand der Beklagten zurückgewiesen, es habe bei früheren Beschlüssen über das Gemeinteilgut, über seine Unveräußerlichkeit und die Nichtabkündbarkeit der Zeddel stets die „Kirchhöri“, also die Gesamtheit aller Bürger entschieden. Die Kommission legt dar, daß der Ausdruck Kirchhöri in den betreffenden Schriftstücken falsch und durch Nachlässigkeit späterer Räte hineingekommen sei, tatsächlich habe nie die Kirchhöri, sondern, wie es im Gemeindebuch von Wolfhalden, pag. 15, vom 9. September 1773 heißt, eine „Ehrsame Gmeind“ die Beschlüsse über das Gemeinteilgut gefaßt.

Die neunte Behauptung der Beklagten: Das Holzgeld, welches auch einen Teil des Gemeinmerkes gewesen sei, sei schon unter dem 18. Januar 1796 abgetreten und von da an mit dem übrigen gemeinen Wesen und Kapital besorgt und behandelt worden, welches gewiß von ihren Voreltern auch nicht geschehen wäre, wenn es ein bloßes Korporations- und

nicht ein Gemeindgut gewesen wäre, kann rechtlich deswegen nicht gewürdigt werden, weil die Kläger den Beweis anerbieten haben, es seien nur die Zinsen des Holzgeldkapitals auf 6 Jahre durch den freien Willen der Genossengemeinde abgetrennt worden.

17. Daß die zehnte Einrede der Beklagten, auch aus neuern Zeiten von noch lebenden Zeugen wäre zu erweisen, daß neue Geschlechter ohne weitere Bedingungen auf- und angenommen worden seien,“ wird dadurch entkräftet, indem daß klägerischerseits entgegnet wird, daß es erstens ohne Wissen und Willen der Genossen geschehen sei, und daß dieselben auf Verlangen der Korporationsgenossen wieder ausgeschlossen worden seien.

18. Daß die Neubürger ihre Behauptung, mit den Altbürgern in Betreff des Gemeinteilguts in gleichen Rechten zu stehen, dadurch selber zweifelhaft und grundlos machen, daß sie, um des Mitgenußes am streitigen Gut teilhaftig zu sein, bedeutende Geldbeiträge anerbieten haben, die nicht notwendig wären, wenn sie irgend ein historisches und positives Recht dazu hätten.

19. Mit der Behauptung endlich, das Gemeinteilgut sei ein Kirchhöri- und kein Genossengut der Altbürger, sind die Beklagten mit sich selbst im größten Widerspruche, indem sie bei dieser ihrer Ansicht nie die Kirchhöri, sondern stets nur die Korporationsgenossen in Wolfhalden, Heiden und Lugenberg zu Verfügungen und Beschlüssen eingeladen, und in einer Publikation vom 14. Juli 1838 sich selbst so ausgedrückt haben. „Daher laden wir:

1. Die Altbürger oder die Geschlechter, welche bis dato im alleinigen Besitze des Gemeinteilfonds oder dessen Zinse waren, ein u. s. f.
2. Die Neubürger oder die Geschlechter, welche bis jetzt keinen Anteil an dem Gemeinteilfond hatten u. s. w.
3. Die Wolfhalder Bürger außer den 3 Gemeinden werden ebenfalls eingeladen (d. h. zum Zweck einer Vermittlung).

Aus allen diesen angeführten Gründen entschied die Kommission die erste Rechtsfrage einstimmig dahin:

Es ist das streitige Gemeinteilgut ein ausschließliches Eigentum der Altbürger von Wolfshalden, und demnach gegenüber der Gemeinde, als auch aus Neubürgern bestehend, ein Genossen- oder Korporationsgut der Altbürger.

In ähnlicher Weise wurde zu Gunsten der Altbürger die zweite Rechtsfrage entschieden. Sie lautete: „Ist zur wesentlichen Veränderung der Verwendung, zur Abtretung und zum anderartigen Verbrauch des Kapitals (und der Nutzung) dieses Gemeinteilgutes die Zustimmung aller Anteilhaber notwendig, oder kann die Mehrheit derselben nach Belieben darüber verfügen?“

Die Beflagten hatten, um die Gültigkeit des so geheißenen Kirchhöribeschlusses vom 11. Juni 1840 zu erweisen, eine Reihe von früheren Gemeinde- und Kirchhöribeschlüssen aufgeführt, bei denen auch der Beschluß der Mehrheit, und nicht der Gesamtheit bindend gewesen war. Sie wiesen hin auf den Brief von 1605, worin es heiße, daß jede „Gegni oder Kirchhöri“ mit dem Gemeinwerk schalten und walten dürfe, daß also gelte, was die Mehrheit beschließe; das gleiche folgerten sie auch aus Beschlüssen der Jahre 1771 und 1773. Auch daß im Jahre 1817 bei der Teuerung die Inhaber des Gemeinteilgutes den Ertrag desselben an die Bedürftigen der Gemeinde freiwillig abtraten, sollte ein Beweis dafür sein, daß die Mehrheit der Kirchhöri darüber zu verfügen habe. Alle diese Einwände und Gründe weist das Urteil der Kommission Punkt für Punkt gründlich ab. Entweder stehen sie zu der schwebenden Frage in gar keiner Beziehung und bewegen sich auf ganz anderem Boden, oder die angeblichen und auch in den Protokollen so genannten Kirchhören waren gar keine Kirchhören und dem Rechte nach gar nicht als solche zu bezeichnen. Interessant ist darum die Entgegnung der Kommission auf den weiteren Einwand der

Beklagten, der sich stützt auf den Artikel 8 der Verfassung, der vom Wesen und vom Rechte der Kirchhöri handelt, und den sie zu ihren Gunsten hier als Beweis herbeiziehen. Die Kommission erklärt, „daß der von den Beklagten zur Behauptung ihres Rechtes allegirte Artikel 8 der Verfassung ihrer Beweisführung geradezu widerspricht. Vor allem aus muß bemerkt werden, daß der Name „Kirchhöri“ von wem immer, von Klägern oder Beklagten gebraucht, stets unrichtig war und ist. Die Versammlung vom 11. Juni, welche die Beklagten auch unter der Titulatur „Kirchhöri“ bringen wollten, war aber, wie alle andern, nie und nimmer eine Kirchhöri. (Denn anders man heiße alle Versammlungen Kirchhören, nur weil sie in der Kirche gehalten werden). Was eine Kirchhöri sei, sagt uns der von den Beklagten angerufene Artikel der Verfassung. Dort heißt es wörtlich: „Die Kirchhören bestehen aus allen stimmfähigen Gemeindsgenossen und Beisäßen; in besondern Fällen aber nur aus Gemeindsgenossen.“ Die Versammlungen der alten Bürger aber sind und waren von jeher nichts von diesem allem, denn weder die Beisäßen, noch alle Gemeindsgenossen haben und hatten das Stimmrecht. Die neuen Bürger waren gar niemals und die unverheirateten Altbürger nur in dem Falle stimmfähig, als sie nach des Vaters Tode dessen Heimat besäßen. Nur die ursprünglichen Wolfshaldner, welche verheiratet sind, und in einer der drei kurzenbergischen Gemeinden wohnen, wenige Jünglinge und Frauen, sind stimmfähige Korporationsgenossen. Wüthin ist und war das Gemeinteilgut kein Gemeindegut, über welches die eigentlichen Kirchhören, alle stimmfähigen Bürger, nach dem Sinn und Geist demokratischer Rechte und Freiheiten, hätten verfügen, mindern und mehren dürfen, sondern ein noch spezieller bezeichnetes Genossen- und Korporationsgut der Altbürger.“

Im Weiteren beriefen sich die Beklagten auf das Urteil des Kleinen Rates vom 8. Juli 1840, indem sie ausführten,

daß es eine regelrecht von den Altbürgern ausgekündete Versammlung gewesen sei, die am 11. Juni 1840 den Vorschlag über die zukünftige Bestimmung des Gemeinteilgutes angenommen habe, und daß bis in die ältesten Zeiten zurück keine Urkunden zu finden seien, die eine Teilnahme der Neubürger am Gemeinteilgut oder eine Umwandlung desselben in einen allgemeinen Gemeindearmenfond geradezu verbieten, daß also jener Beschluß vom 11. Juni vollberechtigt gewesen sei. Daß ein Teil der Altbürger der Versammlung ferngeblieben sei, gebe ihnen das Recht nicht, den Beschluß umzustürzen; an frühern Gemeinden, die mit der gleichen Aufgabe betraut waren, hätten sie auch Teil genommen, so am 12. März 1840. Und nicht zu übersehen sei, daß auch die Neubürger zu dem zu gründenden Armenfond ihre Opfer bringen wollen und Alt- und Neubürger sich in diesem Beschlusse vereinigt und ihn daher gerechtfertigt haben. Daher fordern sie: es solle der Beschluß der Versammlung der Altbürger von Wolfshalden vom 11. Juni d. J. volle Gültigkeit haben und somit auch für die abwesenden Bürger verbindlich sein.

Auch diesen Einwand erklärte die Kommission als in keinem seiner Erwägungsgründe stichhaltig und wies ihn ab. In der Begründung dieser Abweisung führte sie aus:

„Dieser Erwägungsgrund ist irrtümlich. Erstens müßte die Genossenversammlung der Altbürger gar nicht einmal verfassungsgemäß ausgekündet werden, weil es keine Kirchhöri, sondern eine bloße Versammlung von Korporationsgenossen ist.

Zweitens wäre die verfassungsgemäße Auskündung in diesem Falle gar nicht einmal genügend, indem die Altbürger von Wolfshalden, die in einer der zwei andern kurzenbergischen Gemeinden wohnen, noch besonders müßten eingeladen werden.

Drittens kann selbst eine verfassungs- und gesetzmäßig ausgekündete Kirchhöri, um im Allgemeinen oder vergleichungsweise zu reden, ungültige Beschlüsse fassen, wenn die Rechte Anderer verletzt worden sind.

Viertens hat eben gerade diese einseitige Genossenversammlung zum Schaden und Nachteil Anderer gegen den Beschluß des zweifachen Landrates von 1605, gegen den Landsgemeindebeschluß von 1755 und gegen den Teilungsbeschluß von 1772 gehandelt.

Fünftens hat sich an derselben nicht der Wille aller Genossen ausgesprochen, sondern die frühere stäte Mehrheit hat sich dagegen verwahrt und keinen Anteil daran genommen.

Aber dieser Erwägungsgrund ist noch in weiterer Beziehung unrichtig:

Erstens ist eine derartige negative Urkunde gar nicht notwendig: daß die Altbürger das fragliche Gemeinteilgut mit ihren Mitbürgern teilen und dasselbe in einen gemeinsamen Armenfond umändern dürfen, versteht sich von selbst. (Es ist aber auch dies von den Klägern nie behauptet und bestritten worden und deswegen eine eigene und sonderbare Erfindung des Verfassers des Gutachtens.) Ob es aber ein Teil der Korporationsgenossen allein tun könne, oder ob dazu der Wille der Gesamtheit nötig sei, das ist die Streitfrage. Und darüber gibt uns die Urkunde von 1605 Auskunft. Dort heißt es im Urteil: „Sie sollen auch nit verbunden sein, jemand dasselbig zu kaufen geben, sie thuen denn dasselbig mit gutem Willen“. Und dieser gute Wille oder das Wollen schließt den Begriff der Zustimmung, der Zufriedenheit und des Jawortes des rechtlichen Besitzers ein. Ueberdies sagt der Genossenbeschluß von 1772, daß die Teilung einhellig, also mit der Zustimmung aller Korporationsgenossen erkannt worden sei. Im weitern heißt es ganz positiv: „Und damit unsern Nachkommenden, in Ansehung des zertheilten Gemeinmerks nicht Nachteiliges beschähe, so solle dasselbe, so jegliche Haushaltung durch Loos empfangen, nicht als ein Eigentum, sondern jetzt und zu allen Zeiten als ein „Gemeingut“ angesehen werden und es solle keiner seinen inhabenden Teil weder verkaufen, versetzen, noch verpfänden mögen

und daß die Nutznießung vom Vater oder Manne auf die Wittve und von dieser auf die Söhne, sofern sie des Vaters Heimat besitzen, forterbe. Wenn es sich also um eine wesentliche Veränderung der Verwendung dieses ausschließlichen Gemeingutes der Altbürger handelt, so hat doch gewiß der seit Jahrhunderten im rechtlichen Besitz gewesene Nutznießer seinen Willen dazu zu geben.

Zweitens sagt ja gerade eben der Beschluß des zweifachen Landrates von 1605, daß das fragliche Gut den von Alters her geborenen Kurzenbergern gehöre, und der Landsgemeindebeschluß von 1755 ganz positiv, daß die Neubürger von Gemeinmerken und Hölzern nichts zu genießen haben sollen. Eine Bestimmung in den Urkunden und in dem allegirten Landsgemeindebeschluß vermissen wollen, daß neueintretende Bürger keinen Anteil am Gemeingut haben dürfen (sofern die rechtlichen Besitzer einwilligen würden), ist lächerliche Sophisterei und Klügelei, indem eine derartige Frage gar nie im Streit lag. Daß sich das streitige Gut ein „Gemeinmerk“ von Alters her nenne, ist auch eine bloße sprachliche Erfindung des Verfassers des kleinrätlichen Urteils, indem sich ein derartiger Passus gar nirgends vorfindet.

Drittens: Durch die veränderte Benutzung des „Gemeinmerkes“ im Jahre 1772, wo das Kapital als unveräußerliches Verwahrgut der Genossengemeinde erklärt und die vermittlest des Looses den Altbürgerfamilien zugefallenen Teile Nutznießungseigentum geworden sind, liegt unbestreitbar am Tage, daß es zur Abtretung die Einwilligung des Nutznießberechtigten bedarf; denn, wenn man auch noch einen Unterschied machen wollte zwischen bloßer Veränderung der Verwendung der Nutznießung des Gutes und man der Ansicht wäre, daß hierzu die bloße Mehrheit der Inkorporirten notwendig sei (wobei aber erst noch rechtlich zu erörtern wäre, ob die korporationsgenössigen Frauen nicht auch um ihren Willen zu befragen wären), so ist doch zum Mindesten für Beschlüsse über wesentliche Ver-

änderung der Verwendung des Korporationsgutes des Gemeindestockkapitals der Wille und die Zustimmung jedes Teilgenossen notwendig.“

In kurzer und entschiedener Weise wurden sodann von der Kommission auch die letzten Einwände der Beklagten zurückgewiesen. Die angebliche Kirchhöri von 1773 war gar keine Kirchhöri, sondern eine Genossengemeinde der Altbürger, die mit vollem Recht eine veränderte Nutznießung beschließen konnte und auch nichts anderes zu Jedermanns Zufriedenheit gethan hat. Ebenso war auch die Versammlung vom 18. März d. J. keine Kirchhöri, sondern eine Genossenbürgerversammlung. Und was den Einwand betreffend die Vereinigung der Alt- und Neubürger am 11. Juni in der Kirchhöri betrifft, fährt der Bericht fort:

Dieser Erwägungsgrund ist in zweifacher Beziehung unrichtig. Denn erstens ist es geradezu faktisch unwahr, daß durch den Beschluß vom 11. Juni 1840 Neu- und Altbürger vereinigt seien; und mithin kann er auch nicht als gerechtfertigt erscheinen: zweitens können die ausgebliebenen Altbürger ihr Recht (nicht das Privilegium ihres Rechtes, denn das ist von einem demokratischen Richter, gelinde gesagt, unrichtig gesprochen, indem unsere Verfassung Niemandem ein Privilegium des Rechtes, sondern das verfassungs- und gesetzmäßige oder urkundliche Recht selbst zusichert) dadurch erweisen, daß keine einseitige Genossenversammlung ihnen ihr durch Urkunden, zweifachen Landrats- und Landsgemeind- und Teilungsbeschluß von 1772 zugesichertes Eigentums- und Nutznießungsrecht, ohne ihre Einwilligung, wesentlich verändern und Andere zum Mitgenusse desselben zulassen kann und darf.

Es wird daher diese zweite Rechtsfrage mit Mehrheit dahin entschieden:

1. Es sei zur wesentlichen Veränderung der Verwendung, zur Abtretung und anderartigem Verbrauch des Kapitals (und Nutznießung) des streitigen Gemeinteilgutes und zur

Zulassung des Mitgenusses Anderer zu demselben die Zustimmung aller Korporationsgenossen notwendig, und demnach der Beschluß des einen Teils der Korporationsgenossen vom 11. Juni 1840 nicht gültig.

2. Es haben die Beklagten, Hauptmann Hohl und Richter Jakob Hohl von Wolfhalden, Namens der neuen Verwaltung des dortigen Gemeinteilgutes die Prozeßkosten zu bezahlen.
3. Es seien die von den Klägern, Jakob Tobler, Hans Jakob Hohl, Bartholome Hohl, Johs. Hohl, mit Beistand von seinem Sohn, J. Jakob Hohl und J. U. Schwalb von Wolfhalden, gegen die Vorsteherchaft sowohl, als gegen Hauptmann Hohl angebrachten Klagen bei dem verfassungsmäßigen Richter, d. h. bei dem Kleinen Räte anzubringen."

Auf der Grundlage dieses Spruches, der angenommen wurde, hat sich nun seit 1841 die Angelegenheit in meist friedlicher Weise bis zu ihrem gegenwärtigen Stande entwickelt. Eine kurze Uebersicht über die wesentlichsten Beschlüsse in der Sache im letzten halben Jahrhundert möge den Schluß dieser Arbeit bilden.

III. Die Gemeinteilfrage in unserer Zeit.

1841 — 1898.

Nachdem das Gutachten vom 10. März 1841 geprüft war, fand am Montag den 17. Mai 1841 die ungewöhnlich stark besuchte Genossenversammlung statt. Die Emporkirche war „gepropft voll“ von Zuhörern von nah und fern. An dieser Versammlung wurde nach langem Kampfe, der aber die Schranken der Ordnung nicht überschritt, mit 133 gegen 85 Stimmen beschlossen, daß die Neubürger gegen den von ihnen zugesagten Beitrag von ungefähr 2000 fl. als Teilhaber des Gemeinteilgutes aufgenommen sein sollen¹⁾. Ueber die Be-

¹⁾ Appenzeller Zeitung 1841, Nr. 41.

stimmung des Kapitals wurde festgesetzt, daß dasselbe „zu einem eigenen, unantastbaren, wohlthätigen und gemeinnützigen Fond gebildet werde, welcher besonders verwaltet und worüber alle Jahre eigene Rechnung abgelegt werden muß.“

Am 16. Januar 1842 wurde durch die Bürgerversammlung in Betreff der Verwendung der Zinse des Gemeinteilkapitals einstimmig beschlossen, die Zinse vom Gemeinteilvermögen, d. h. vom Gemeinteilkapital und vom Kapital der freiwilligen Beiträge, zum Kapital zu schlagen und in Zeiten der Not jene vom herangewachsenen Kapital für Dürftige und Arme zu verwenden. So wurde denn am 8. Nov. 1846 eine Einladung erlassen an alle armen und dürftigen Wolfthalder in und außer der Gemeinde, welche ihre drückende Lage durch Annehmen von Gaben etwelchermaßen zu erleichtern wünschen, sich hiefür bei dem Präsidenten der Verwaltung, Hrn. Dr. Tobler im Hasli, binnen 14 Tagen anzumelden. Die Verwaltung werde gemeinschaftlich mit der Armenkommission von den sich Meldenden die würdigsten und bedürftigsten auswählen. Auswärts wohnende arme Gemeindsgenossen aber, die von dieser Maßnahme keine Kenntnis haben, mögen durch die Armenkommission der Verwaltung zur Unterstützung empfohlen werden. Die Gaben werden laut Beschluß der Verwaltung am 11. Dez. d. J. blos in Lebensmitteln, nämlich Mehl, Muesmehl, Gerste, Mais, Türkenmehl und Semmel verabreicht. Am 29. Januar und 26. Februar 1847 kamen dann die aus einem Jahreszins erkauften Lebensmittel von 12 Uhr Mittags an zur Verteilung. Die Bürgerversammlung vom Jahre 1855 beschloß ebenfalls, wenn auch nur mit wenigen Händen Mehrheit, wieder einen Jahreszins vom Gemeinteilkapital zur Unterstützung der dürftigen und armen Gemeindegenossen zu verwenden und zwar diesmal an Geld, wobei sämtliche Bedürftige in drei Klassen eingeteilt wurden:

Die 1. Klasse, 27 Arme à Fr. 16	. . .	Fr. 432. —
„ 2. „ 86 „ „ „ 12	. . .	„ 1032. —
„ 3. „ 40 „ „ „ 8	. . .	„ 320. —
		Fr. 1784. —

An der Bürgerversammlung vom 15. November 1858 wurde mit großer Mehrheit beschlossen, daß acht Jahrzinsen vom Gemeintheilkapital zur Gründung einer Waisenanstalt verwendet werden dürfen. Dieser Beschluß entsprach nicht dem Wortlaute der an der Bürgerversammlung von 1842 aufgestellten Verfügungsweise über die Zinsen des Gemeintheilkapitals.

Die Bürgerversammlung vom Jahre 1867 hob den Bürgerkirchhöribeschuß vom 9. Sept. 1773 auf, nach welchem die „Loosung, so auf einen jeden Teil fällt, zu allen Zeiten ein unablöslisches Gemeingut sein, heißen und verzinset werden und in allen Fällen, die Vorrecht haben, anderst aber kein Schick seine Gültigkeit haben soll,“ und erteilte der Verwaltung des Gemeintheilkapitals die Befugnis, je nach ihrem Ermessen von den Besitzern der betreffenden Unterpfänder die Stöcke abzahlen zu lassen.“

Im Jahre 1890 stellte die Lesegesellschaft Dorf das Gesuch, es möchte die Verwaltung der nächsten Bürgerversammlung den Antrag vorlegen, daß der größere Teil der Zinsen des Bürgerfonds wenigstens für die nächsten Jahre in die laufende Kasse der Einwohnergemeinde falle. Die Verwaltung wies dies Gesuch ab, da keine zwingende Nothwendigkeit dazu vorliege, die Noth größer gewesen sei zur Zeit, da man 30 ‰ Steuern bezahlte, als jetzt mit 25 ‰, und auch größer werde, wenn die Seidenweberei stocken sollte. Im gleichen Jahre wurde der Ankauf der Bärlocher'schen Liegenschaft im Wüschbach aus den Zinsen des Gemeintheilstockes, der ursprünglichen Bestimmung wieder nicht ganz entsprechend, von der Bürgerversammlung beschlossen, unter selbstverständlicher Entgegennahme des spätern Häuserlöses. Die Verwaltung empfahl der Bürgerversammlung die obige Verwendung der Zinsen mit der Begründung,

daß die Einwohnergemeinde das Defizit in den Anstalten und der Armenpflege zu decken habe und daß die Beiträge des Landes an's Schulwesen immer nicht groß seien, so lange der Bürgergutszins nicht verwendet werde, und daß ferner der Erwerb des Bürgerrechtes gesetzlich sehr erleichtert worden sei.

Am 12. November 1893 endlich brachte die Lesegesellschaft Sonder in Anregung: „die jährlichen Zinse des Gemeindestockgutes ganz oder teilweise der Kasse der Einwohnergemeinde zuzuwenden, um so das Steuerverhältnis erträglicher zu machen.“ Diese Petition von 18 Unterzeichnern wurde im Wesentlichen angenommen, doch wiederum der Verwaltung beantragt, „dies nur probeweise für 5 Jahre zu tun.“ Die Bürgerversammlung von 1893 faßte sodann den Beschluß, es seien für die nächsten 5 Jahre der Gemeindekasse zu Armenzwecken aus dem Zinserträgnis je 5000 Fr. zu verabreichen. Dieser fixirte Betrag übersteigt aber den jährlichen Zinsertrag, so daß die Kapitalkasse einen Rückschlag aufweist. Der letztere wurde durch den Beschluß der Bürgerversammlung vom Jahre 1896 noch um 8000 Fr. erhöht, indem man beschloß, daß diese Summe dem Stipendienfond abzutreten sei, der in Anbetracht der jährlich wachsenden Anforderungen, welche an ihn gestellt werden behufs Unterstützung bedürftiger Schüler, Lehrlinge u. s. f. an verfügbarem Kapital gänzlich entblößt sei. So handelte die Bürgerversammlung wiederholt den ursprünglichen Bestimmungen über das Gemeinteilkapital und seine Zinsen nicht entsprechend.

Nach der appenzellischen Kantonalverfassung von 1877 darf nach Art. 41 kein Bürgernutzen mehr ausgeteilt werden, so lange in einer Gemeinde Steuern für Gemeindezwecke bezogen werden. Bis zu dieser Zeit erhielt jeder verheiratete Bürger in Luzernberg und Heiden jährlich 5 Fr. Von den ledigen Bürgern erhielt in Luzernberg nur derjenige den Anteil, der die Liegenschaft seines verstorbenen Vaters besaß. Alle Nugberechtigten mußten aber in einer der drei Gemeinden

Wolfshalden, Heiden oder Luzenberg wohnen. Die Bürgerversammlung von Luzenberg verschmolz durch den Beschluß vom 28. Oktober 1877 das Gemeinteilgutkapital, oder wie es dort hieß: den „Allmendamtssfond“ im Betrage von 28,658 Fr. 56 Rp. mit dem „Armen- und Polizeiamt“.

In Heiden wurde der seit 1877 angesammelte Zins des Stockgutes am 31. Dez. 1896 im Betrage von 82,438 Fr. 63 Rp. „zur Unterstützung von armen Gemeindegürgern in Fällen verwendet, wo die öffentliche und freiwillige Armenpflege nicht hinreicht.“ In Wolfshalden wurde er, wie wir gesehen haben, kapitalisiert und nur ausnahmsweise wurden die Zinsen des Kapitals zu Unterstützungen oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, und so betrug das Gemeinteilgut am 31. Dez. 1896 122,467 Fr. 55 Rp.

Wie wird nun die nächste Bürgerversammlung von 1898 über Nutzung oder Verwendung des Gemeinteilkapitales endgültig entscheiden? Ein kurzer Ueberblick über die Gestaltung der Gemeindeeinrichtungen in der Schweiz von der Begründung der helvetischen Republik (1798) bis zur Gegenwart (nach Prof. v. Wyß) wird vielleicht für die Beantwortung dieser Frage von Nutzen sein¹⁾.

„Die neubegründete helvetische eine und unteilbare Republik erließ für die ganze Schweiz, Städte und Dörfer, ebenes Land und Gebirge ein einheitliches, gleichförmiges Gemeinde-

¹⁾ Wyß, a. a. O., S. 136 ff.

Schließlich auch Appenzeller Zeitung 1837, Nr. 71, S. 282: „Offener Brief an die alten und neuen Genossen der Gemeinde Wolfshalden, von J. H. Tobler (von Wolfshalden), Alt-Landsfähnrich in Speicher, und Hohl, Alt-Landschreiber, von Wolfshalden.

1837, Nr. 73, S. 290: „Offene Antwort eines alten Bürgers (Johannes Hohl) von Wolfshalden, auf obigen Brief.

1837, Nr. 76, S. 398: „Noch ein offenes Wort eines Wolfshalders an die Gemeindegengenossen in Wolfshalden (Joh. Ulrich Sturzenegger, Schullehrer in Rehetobel) betreffend des dortigen Allmeingutes (!), welcher ein Freund gemeinnützigen Sinnes ist, und dem bis zur Zeit des Artikels in Nr. 71 dieses Blattes die ganze Sache fremd und unwissend war.“

gesetz, das, auf neue Grundsätze basirt, die engen Schranken der bisherigen Einrichtungen beseitigen wollte, was stürmische Aufregung hervorrief. Man hätte gerne mit der geschichtlichen Vergangenheit gänzlich gebrochen und nur der Vernunft folgend nach allgemein gültigen, für jedes Land gleich passenden Prinzipien das neue Gebäude aufgeführt.

Den bisherigen Bürgerschaften verbleibt Eigentum und Verwaltung ihrer Güter durch die Bürgerversammlung und eine besondere Vorsteherchaft, die ganze öffentliche, zugleich bedeutend ausgedehnte Wirksamkeit der Gemeinde dagegen soll an die Einwohnergemeinde, zu der alle in der Gemeinde seit fünf Jahren niedergelassenen helvetischen Bürger mit Aktivbürgerrecht gehören, fallen. Außer den Privatnutzungen bleibt auch die Armenunterstützung Sache der Bürgergemeinde. In das bestehende Recht noch tiefer eingreifend war die Oeffnung des Gemeindebürgerrechtes für jeden helvetischen Bürger, der eine bestimmte, zum Voraus mit Rücksicht auf den Betrag der Gemeindegüter festgesetzte Summe bezahlt und seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt und die Gestattung völliger Freiheit der Niederlassung. Jedem helvetischen Staatsbürger wurde das Recht eingeräumt, ungehindert an jedem Orte ohne sogenanntes Einzugs- und Eintrittsrecht seinen Erwerb zu suchen und zu betreiben, sich niederzulassen und einzukaufen.

Das helvetische Staatsbürgerrecht konnte bestehen ohne Gemeindebürgerrecht und war sehr leicht zu erlangen. Der erzwingbare Einkauf in das Gemeindebürgerrecht mußte jedoch durch das Gesetz vom 8. Oktober 1800 wieder zurückgenommen werden. Mit Rücksicht auf die besonderen, zu Privatrechten gewordenen Nutzungsrechte am Gemeinland wurde nichts wesentlich Neues festgestellt. Wohl aber wurde die Bürgergemeinde nun allgemein bloß auf Grundlage des persönlichen Bürgerrechtes, nicht mehr der Gerechtigkeiten und besonderer Nutzungsrechte, organisirt und eine Ausscheidung der Genossenschaft der Inhaber derselben aus der Bürgerschaft wurde hiedurch,

wenn auch in der Regel noch nicht völlig durchgeführt, doch sehr gefördert.

Nach Aufhebung der helvetischen Gesetze brachte die Mediationsverfassung vom Jahre 1803, ohne die wirklichen Bedürfnisse der neuen Zeit zu mißkennen, wieder eine Annäherung an die früheren Zustände. Die Kantone erhielten zwar ihre Selbständigkeit wieder und den ehemals regierenden Städten wurden wieder Vorrechte in der Verfassung zugeteilt; aber auf diesen Grundlagen wurde doch wenigstens im ebenen Lande ein im Wesentlichen neuer Bau aufgeführt. Verwaltung und Gerichtsbarkeit wurden ohne Rücksicht auf die ehemaligen Herrschaften gleichförmig für den ganzen Kanton organisiert. Den Gemeinden wird in der Regel neben der Verwaltung ihrer Güter die Sorge für Straßen, Brunnen u. s. w., die örtliche Polizei, die Armenpflege zugewiesen. So behält die öffentliche Seite der Gemeinden ihre unter der Einheitsregierung ausgedehnte Wirksamkeit; die privatrechtlichen Nutzungen der Einzelnen treten vor dieser öffentlichen Seite immer mehr in den Hintergrund zurück und eine teilweise Ablösung derselben von der Gemeinde bereitet sich vor.

Die Restauration des Jahres 1814 übte auf das Gemeindewesen nur in einigen Beziehungen Einfluß aus. Hier und da wurde der Regierung ein Recht des Anteils an der Wahl des Gemeindepräsidenten oder Gemeindammanns vorbehalten oder das bereits vorhandene verstärkt.

Die Rechte der Ansäßen wurden zuweilen beschränkt, in den Gebirgsgegenden die Weisäßen wieder mehr zurückgesetzt, und besonders an Bedeutung war, daß der Bundesvertrag von 1815 die durch die Vermittlungsakte den Schweizerbürgern garantierte freie Niederlassung nicht mehr aufnahm.

Von eingreifender Bedeutung wurde dagegen der Umschwung, den das Jahr 1830 für die meisten Kantone brachte. In den meisten Kantonen, wenigstens des ebenen Landes, kamen nun neue Gemeindegesetze mit früher nicht ge-

kannter Vollständigkeit und Ausführlichkeit zu Stande. In einigen Kantonen, so Bern, Luzern, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Genf, werden Einwohnergemeinden gegründet, die neben den Gemeindebürgern auch niedergelassene Schweizerbürger oder doch Bürger des eigenen Kantons mit umfassen, meist indeß ohne wenigstens mit Bezug auf die Gemeindebehörden den Dualismus der helvetischen Gesetze einzuführen.

Die Bundesverfassung von 1848 erhielt für die Gemeinden vornehmlich Bedeutung durch die Gewährleistung freier Niederlassung für alle Schweizer, die einer der christlichen Konfessionen angehören, und die Bestimmung, daß die niedergelassenen Schweizer in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte gleich den Bürgern des Niederlassungskantons ausüben können. Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten und Mitanteil an den Gemeinde- und Korporationsgütern hatten die Niedergelassenen nicht. Immerhin wurde eine bessere Stellung der Niedergelassenen in den Gemeinden besonders in den Gebirgskantonen durch diese Verfassung gefördert. Wichtig wurde auch das Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit vom 31. Dez. 1850, welches den Grundsatz notwendiger Verbindung des Kantons- und Schweizerbürgerrechtes mit einem Gemeindebürgerrecht noch bestimmter als früher aussprach und zugleich für vollständige Durchführung des Grundsatzes wirksame Bestimmungen traf.

Die weitere Entwicklung des Gemeindefwesens mußte aus naheliegenden Gründen dem Prinzipie der Einwohnergemeinden im Gegensatz gegen bloße Bürgergemeinden immer günstiger werden. Je mehr die Aufgaben, welche die Gemeinden zu erfüllen hatten, sich ausdehnten und mehrten, desto notwendiger wurde der Bezug von Steuern, für welche auch die Niedergelassenen herbeigezogen wurden, und es mußte nun als entschiedenes Gebot der Billigkeit erscheinen, dem Zahlenden auch Anteil an den die Steuern beschlagenden Versammlungen und Beschlüssen zu gewähren. Dazu kam die in

starkem Maße zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung, welche in vielen Gemeinden einen immer größer werdenden Teil der Einwohner der Gemeinde als Niedergelassene bestehen ließ, während die Zahl der Gemeindebürger durch Auswanderung in andere Gemeinden und Kantone sich minderte.

Die öffentlichen Funktionen der Gemeinde nun bloß den Gemeindebürgern zu übertragen und die zahlreichen niedergelassenen Aktivbürger, die möglicherweise zum Teil durch längeren Aufenthalt in der Gemeinde sich eingelebt haben, davon auszuschließen, mußte zunehmend als Widerspruch mit den sonst allen Schweizerbürgern zukommenden politischen Rechten erscheinen. Nach dem tief eingreifenden Entscheide, den die revidirte Bundesverfassung von 1874 für die ganze Schweiz traf, wurde in Art. 43 bestimmt, daß der niedergelassene Schweizerbürger nach 3 Monaten an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und auch der Gemeindebürger, mit Ausnahme jedoch des Mitanteils an Bürger- und Korporationsgütern und des Stimmrechts in rein bürgerlichen Angelegenheiten, falls die Kantonalgesetzgebung nicht auch hierin etwas anderes bestimmt, genießen soll. Es soll also das Stimmrecht des Niedergelassenen auch auf alle Gemeindeangelegenheiten, so weit sie nicht rein bürgerlicher Natur sind, sich erstrecken.

Damit wurden alle Kantone, die nicht bereits den Niedergelassenen dieses Recht erteilt hatten, zur Aenderung ihrer Gesetze genötigt, und es wurden daher in den nächsten Jahren in vielen Kantonen neue Gemeindegesetze erlassen, welche Einwohnergemeinden zur Grundlage machten neben für rein bürgerliche Angelegenheiten noch bestehende Bürgergemeinden mit getrennter oder einheitlicher Vorsteherchaft. Neben den besonders in den Gebirgsgegenden noch wichtigen Bürgernutzungen gelten in der Regel Armensorge und Vormundschaft noch als bürgerliche Angelegenheiten (im Kanton Appenzell A. Rh. ist dies Sache der Gemeinden). So wird das Bürgerrecht immer mehr zu einer bloß noch privatrechtlichen Institution, so daß

die Inhaber der Nutzungsrechte als solche nun eine bloße Privatkorporation bilden, die in der Gemeindeverfassung keine besonderen Rechte mehr besitzt.

Bei diesem notwendigen Gange der Entwicklung war das Erste die Aufhebung der Verbindung der Nutzungsrechte mit dem ausschließlichen Stimmrecht in der Gemeinde, der Verlust des Dorfregimentes für die Inhaber der erstern. Das Bürgerrecht, nicht mehr der Besitz einer Gerechtigkeit, war nun für das Stimmrecht entscheidend. Korporationen, die nicht nach Teilrechten, sondern rein persönlich organisiert sind, haben als juristische Personen zu gelten, wobei das Recht dem Ganzen als einem einheitlichen Subjekte zugeschrieben wird. Die Versammlung der Korporationsgenossen kann durch allgemeine Anordnung die Art und Weise, die Bedingungen und den Umfang der Nutzungen abändern, und ist nur insofern wie jede juristische Person beschränkt, daß sie nicht beliebig unter Verletzung der allgemeinen Statuten und Grundsätze Einzelne ausschließen und verkürzen kann.

Der Abschließung besonderer Nutzungsrechte folgte als zweite Entwicklungsstufe das Gemeindebürgerrecht. Auf der einen Seite ist es gerade in neuerer Zeit zum Teil durch direkten Einfluß der Bundesgesetze vollständiger zur Durchführung gekommen, als dies vorher jemals der Fall gewesen ist. Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürger sind unzertrennlicher als je miteinander verbunden. Die Ausnahmen, die sich früher fanden, Landsaßen mit Kantons-, aber ohne Gemeindebürgerrecht, Gemeindebürger ohne Landrecht, zugehörige Beisassen ohne volle politische und Gemeinderechte, Heimatlose ohne alle Berechtigung, sind als Widersprüche mit den klar und bestimmt ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen des eidgenössischen Rechtes immer mehr verschwunden. Zu gleicher Zeit aber hat der innere Kern des Gemeindebürgerrechtes von Tag zu Tag mehr von seiner Wichtigkeit verloren. Noch besteht sein Wesen in dem Anteilsrecht an den nach Aussonderung

von Nutzungskorporationen bleibenden Gemeindegütern und bürgerlichen Gemeindestiftungen, in dem Recht auf Wohnsitz in der Gemeinde, einstweilen auch fast überall noch in dem Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde im Falle der Verarmung. Persönliche Nutzungen aus den Gemeindegütern können damit verbunden sein; aber infolge des in großem Umfang geschehenen Uebergangs des Ertrages der Gemeindegüter an die Einwohnergemeinden, sowie infolge des oft erklärten Grundsatzes, daß, so lange Steuern in der Gemeinde für Gemeindegewerke erhoben werden, keine Verteilung von Bürgernutzungen stattfinden soll, sind die letztern meist sehr zusammengeschmolzen. Die Grundlagen der Gemeindeverfassungen sind seit der revidirten Bundesverfassung von 1874, welche den Niedergelassenen auch in Gemeindeangelegenheiten Stimmrecht einräumte, viel gleichförmiger geworden, als dies früher der Fall gewesen ist. Ueberall bestehen nun Einwohnergemeinden, welche in öffentlichen Gemeindegewerken Beschlüsse fassen und den Gemeinderat als leitende Behörde wählen, wobei in großen Gemeinden oft noch ein weiterer Ausschuß aus den Einwohnern dem Gemeinderat zur Seite treten kann. Kein bürgerliche Angelegenheiten, wie Aufnahme in das Bürgerrecht, Verwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter, Entscheid über Bürgernutzungen bleiben den an die Einwohnergemeinden sich oft anschließenden Bürgerversammlungen mit besonderer Vorsteherchaft oder auch dem Gemeinderat als leitender Behörde überlassen, wobei bestimmt sein kann, daß ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates aus Bürgern der Gemeinde bestehen muß." So weit von Wyß.

Zu dieser Darstellung der geschichtlich-rechtlichen Entwicklung des Gemeindegewerkes ist schließlich noch zu bemerken, daß im Kanton Appenzell A. Rh. nach fünfjährigem Aufenthalte in einer Gemeinde jedem in Ehren und Rechten stehenden Kantonsbürger auf sein Ansuchen hin das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde unentgeltlich gegeben werden muß, das

Bürgerrecht mithin nicht mehr seine alte Bedeutung hat. Und was das Bürgergut anbetrifft, so haben die Bürger Wolfshaldens seit 1841 nur zweimal Gelegenheit genommen, die Zinsen des Gemeintheilkapitals den Bestimmungen von 1841 und 1842 gemäß zu verwenden. Mehrere Male dagegen haben wir gesehen, daß Zinse und Kapital in einer jenen Bestimmungen nicht entsprechenden Weise verwendet worden sind. Es dürfte daher wohl zeitgemäß sein und den Beschlüssen der Bürgerversammlungen der Jahre 1841 und 1842 am nächsten kommend, wenn von der Bürgerversammlung 1898 der Beschluß gefaßt würde, die Zinsen des Gemeintheilkapitals der Einwohnergemeinde, der Armenkasse, dauernd zuzuwenden, oder, wie Luzenberg, das Gemeintheilkapital dem Armengute einzuverleiben.
